



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gesammelte Aufsätze

Brackmann, Albert

Weimar, 1941

15. Tribur (1939)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70921](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70921)

TRIBUR*)¹⁾

(1939)

I. DAS PROBLEM

In den kritischen Untersuchungen über die welthistorische Auseinandersetzung zwischen dem deutschen Königtum und dem Papsttum, die von der Wormser Absetzung Gregors VII. am 24. Januar 1076 über Tribur und Canossa bis zum Tode des Papstes in der Verbannung zu Salerno führt, steht seit alter Zeit die Frage im Vordergrund, wie das Verhalten Heinrichs IV. in Tribur und Canossa zu beurteilen ist und wer damals der Sieger war: der deutsche König oder der Papst. Die Frage ist früher ziemlich einheitlich beantwortet worden. Die Bußszene in Canossa wirkte auf das Urteil der Zeitgenossen wie auf die Auffassung der späteren Geschlechter und namentlich auf die der Menschen in der Zeit des Kulturkampfes so außerordentlich stark, daß die Antwort fast allgemein zuungunsten Heinrichs IV. und des deutschen Königtums ausfiel. Auch ein großer Teil der Forschung kann sich bis heute noch nicht der Wirkung entziehen, die von den zeitgenössischen Darstellungen der Ereignisse ausgeht. So lautet z. B. in der letzten zusammenfassenden Darstellung der Geschichte des Papsttums²⁾ das Urteil sehr scharf und eindeutig: „Heinrich IV. . . . begann einen Krieg, dessen Ende er nicht mehr erlebt, der ihn ins Unglück gestürzt, seine Regierung zum Trauerspiel gemacht und auf die ferneren Ge-

*) Aus: Abh. 1939 n. 9 S. 1—37.

¹⁾ [Von den drei auf den Fürstentag von Tribur bezüglichen Untersuchungen „Heinrich IV. und der Fürstentag von Tribur“ (in: Hist. Vierteljahrsschrift 15, 1912 S. 153—193) und „Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites“ (in: Sitzungsberichte der Preuß. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1927 XXXII S. 393—411) wird hier nur die letzte (= Tribur) wiedergegeben. Die durch den Aufsatz von JOHANNES HALLER, „Der Weg nach Canossa“ (in: Histor. Ztschr. Bd. 160, 1939, H. 2 S. 229—285) veranlaßte Abhandlung wird hier unter Fortlassung derjenigen Stellen wieder abgedruckt, die durch die Verteidigung gegen HALLER nötig wurden, aber für die erörterte Frage entbehrt werden können.]

²⁾ JOH. HALLER, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit II 1, Stuttgart 1937 S. 364. — Die Sperrung rührt von mir her.

schicke des Deutschen Reiches einen langen und finsternen Schatten geworfen hat. Alle Not und alles Ungemach, die seitdem über König und Reich gekommen sind, haben an jenem 24. Januar 1076 zu Worms ihren Anfang genommen.“

Aber es hat daneben stets Forscher gegeben, die darauf hinwiesen, daß die Tage von Canossa immerhin den politischen Sieg Heinrichs IV. über Gregor VII. vorbereiten halfen, d. h. daß Heinrich IV. schon wenige Jahre darauf wieder im Vollbesitz seiner Königsmacht war, während zur selben Zeit Gregor VII. von allen seinen Anhängern verlassen in Salerno unter normannischer Bewachung macht- und einflußlos seine letzten Tage verbrachte. Man hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß das deutsche Königtum trotz Canossa sehr bald wieder einen außerordentlichen Aufstieg erlebte, und daß die Zeiten Friedrichs I., Heinrichs VI. und Friedrichs II. die glanzvollsten der deutschen Geschichte überhaupt gewesen sind. Die „Schatten“ der damaligen Auseinandersetzungen zwischen Königtum und Papsttum sind also tatsächlich nicht so „lang und finster“ gewesen, daß sie diesen Aufstieg verhindern und die Sonne dauernd verdunkeln konnten. Wer den Blick zu stark auf die Szene von Canossa gerichtet hält, sieht naturgemäß mehr die düsteren Stunden des Kampfes und ist geneigt, immer wieder den „Weg nach Canossa“ und „Canossa“ selbst in den Vordergrund zu stellen. Aber warum soll es dem Historiker nicht gestattet sein, den Blick über Canossa hinaus auch auf jenes Grab in der Kathedrale von Salerno zu richten, in dem Gregor VII. seine letzte Ruhe fern von den Grabstätten der anderen Päpste gefunden hat, und weiterhin auf die Weltmachtstellung der Staufer?

Wenn es nach HALLER ginge, wäre das allerdings nicht angängig. Er bestreitet den inneren Zusammenhang der Vorgänge in Tribur und Oppenheim mit dem späteren politischen Siege Heinrichs IV. und gebraucht, um seine Auffassung zu erläutern, den seltsamen Vergleich mit dem Tilsiter Frieden³⁾: „Schließlich müßte man ja auch dem“, so argumentiert er, „der den Frieden von Tilsit für einen preußischen Erfolg erklärt, weil er die Erhebung von 1813 und in später Folge die Gründung des Deutschen Reiches nicht ausschloß, das Recht der freien Meinung einräumen“. Aber ist es noch nötig zu sagen, daß die Verhältnisse von 1076/77 sich mit denen von 1807 überhaupt nicht vergleichen lassen? Friedrich Wilhelm III. konnte nach Jena und Auerstädt dem Kaiser nicht als Verhandlungspartner gegenüberreten, wie es Heinrich IV. in Tribur⁴⁾ und nach HALLERS eigener Ansicht in den

³⁾ Hist. Ztschr. 160 S. 230.

⁴⁾ Über Heinrichs Verhandlungen in Tribur s. unten S. 319 ff.

Verhandlungen von Canossa⁵⁾ Gregor VII. gegenüber getan hat. Das aber ist das entscheidende Merkmal der Ereignisse von Tribur bis Canossa, daß der deutsche König sich nicht bloß demütigte, sondern verhandelte, um sich als König zu behaupten und seine Rechte zu verteidigen, und daß er dadurch trotz seiner kirchlichen Bußeleistung schließlich den Sieg errang. Während nach Tilsit der preußische Staat von Grund aus neu aufgebaut werden mußte und neue Männer die Leitung des Staates übernahmen, behielt das Deutsche Reich nach Tribur und Canossa dieselben Formen, die es vorher gehabt hatte, und die politische Leitung lag in den Händen desselben Mannes, der sie vorher ausgeübt hatte. Es ist daher trotz HALLER doch so, daß der Weg von Tribur und Oppenheim nicht nur nach Canossa, sondern auch zur Kaiserkrönung Heinrichs IV. im Jahre 1084 und weiterhin zur völligen politischen Niederlage Gregors VII. führte. Wenn aber Heinrich IV. in jener ganzen Zeit die Leitung der Politik in Händen hatte, so kommen wir schließlich auch nicht um die Frage herum, die ich mir schon vor 27 Jahren stellte: Waren das Einlenken in Tribur und die kirchliche Bußeleistung in Canossa in der Tat so schwere politische Niederlagen, daß Heinrich IV. durch sie sein Ansehen und seine Macht verlor und dadurch auch das Ansehen des deutschen Königtums für alle Zeit aufs schwerste schädigte?

Eins ist sicher: Ein großer Teil der Zeitgenossen hat jene Handlungen jedenfalls nicht so aufgefaßt, sonst würden sie in den Tagen der Bedrängnis nicht so fest zum König gehalten haben, und schwerlich würde auch die Entwicklung sich später so rasch zu seinen Gunsten vollzogen haben, wenn man ihn im Deutschen Reich und in Oberitalien nur als den Besiegten von Tribur und als den Büsser von Canossa gewertet hätte. Dann aber kommt man um die Folgerung nicht herum, daß diese Zeitgenossen die Ereignisse der Jahre 1076 und 1077 anders aufgefaßt haben, als es später so oft geschah und vielfach auch heute noch geschieht, und es ergibt sich die weitere Frage, ob sich das Vorhandensein einer solchen Auffassung aus den zeitgenössischen Quellen erweisen läßt oder nicht.

2. DIE QUELLEN UND IHRE DEUTUNG

Von dieser Überlegung war ich ausgegangen, als ich im Jahre 1912 versuchte, die Quellen erneut auf ihre Schilderung der Ereignisse von 1076 hin zu prüfen. Nun war es schon damals im allgemeinen an-

⁵⁾ In seinem Aufsatz „Canossa“ in: Neue Jahrbücher für das klassische Altertum. Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik Jg. 1906 I. Abt. XVII. Bd. 2. H. S. 102—147.

²⁰ Brackmann

erkannt, daß die drei ausführlichsten Darstellungen der Ereignisse in der Schilderung der Zusammenhänge versagen und daher keinen Aufschluß gewähren können: Lampert von Hersfeld, Bruno *De bello Saxonico* und der schwäbische Annalist.⁶⁾ Ich will hier nicht wiederholen, was seit den Tagen RANKES und zuletzt von HOLDER-EGGER und HALLER selbst über die Unglaubwürdigkeit Lamperts ausgeführt wurde. Ich stelle nur noch einmal fest, daß gerade HALLER es gewesen ist, der im Jahre 1906 mit großem Nachdruck die Lampertsche Schilderung der Canossa-Szene mit dem dreitägigen Warten vor dem Tore der Burg usw. in das Gebiet der Fabel verwies und die zwischen dem König und dem Papst bzw. ihren Mittelpersonen geführten Verhandlungen als den wesentlichsten Teil der Ereignisse erkannte.⁷⁾ Was aber für Canossa gilt, das gilt eben m. E. auch für Tribur und Oppenheim. Lamperts Schilderung des zweifelnden Königs in Oppenheim ist nicht minder tendenziös wie die Schilderung seines Verhaltens in Canossa — sie ist das literarische Gegenstück zu der Schilderung des zerknirschten Büssers von Canossa, wie ich schon damals bemerkte.⁸⁾ Den ganz einseitigen Bericht in Bruno *De bello Saxonico* hat man von jeher unbenutzt gelassen. Nur über den Wert des schwäbischen Annalisten ist man noch immer verschiedener Ansicht. Natürlich wird seine einseitige Parteinahme für Gregor VII. allgemein zugegeben. Aber ich hatte schon 1912 zu zeigen versucht, daß sein Bericht über den Abfall des deutschen Episkopats in Tribur ebenfalls nicht richtig sei⁹⁾, daß also alle auf die damalige politische Lage bezüglichen Einzelheiten mit Vorsicht aufzunehmen seien, und erst kürzlich wieder sind auch von anderer Seite Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit in dieser Beziehung erhoben worden.¹⁰⁾ Eine erneute Prüfung des Annalisten wird sich daher als nötig erweisen. Ohne dieser in Aussicht stehenden Untersuchung vorgreifen zu wollen, möchte ich hier nur so viel bemerken, daß die genannten drei Quellen die Eigenschaft einer einseitigen Parteinahme und der geringen Zuverlässigkeit in der Berichterstattung über die Zusammenhänge des Geschehens mit zahlreichen anderen mittelalterlichen Schriftstellern teilen.¹¹⁾ Die

⁶⁾ Über diese und andere zeitgenössische Quellen vgl. den Exkurs VI, in: MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* Bd. II S. 885—893.

⁷⁾ In dem Aufsatz „Canossa“ besonders S. 119 ff.

⁸⁾ *Hist. Vierteljahrsschrift* S. 156.

⁹⁾ Ebenda S. 168—180.

¹⁰⁾ ERDMANN: *Tribur und Rom* S. 367 ff. 385.

¹¹⁾ Um mich auf solche Schriftsteller zu beschränken, die mich kürzlich beschäftigten, erinnere ich nur an Liudprand von Cremona und an das Urteil von ADOLF HOFMEISTER über dessen mangelnde Fähigkeit „zu pragmatischer Verknüpfung der Ereignisse, während

Folgerung, die sich daraus für die Verwertung solcher Quellen ergibt, ist, daß man sie für die Beurteilung der inneren Zusammenhänge der Ereignisse beiseitelassen muß und ihre Einzelangaben nur dann benutzen kann, wenn sie sich durch Vergleich mit anderen Quellen als zuverlässig erweisen lassen. Als solche Vergleichsquellen wählte ich damals für die drei genannten Darstellungen zur Geschichte von Tribur und Oppenheim die Briefe Gregors VII. Ich kann auch heute nicht einsehen, daß das ein methodisch falsches Vorgehen war¹²⁾, und bekenne mich nach wie vor zu seiner Richtigkeit.

Diese an sich nicht zu beanstandende Methode wäre aber hier natürlich trotzdem falsch, wenn HALLER mit seiner Behauptung recht hätte, daß die Briefe Gregors VII. den Zusammenhang der Ereignisse noch weniger erkennen ließen als der schwäbische Annalist. Mit dieser pessimistischen Beurteilung des Quellenwertes der Briefe kann ich mich jedoch nicht einverstanden erklären. Es handelt sich bei den Briefen um diplomatische Schreiben, deren Deutung nicht immer ganz leicht ist. Wenn HALLER mir früher einmal den Vorwurf gemacht hat¹³⁾, daß ich „in den schlichten Aussagen der Quellen (d. h. der päpstliche Briefe) stets einen geheimen, unausgesprochenen Sinn als den wahren und eigentlichsten suchte“, so habe ich dazu zu bemerken, daß ich das keineswegs „stets“ tue, sondern nur, wenn die politische Lage, aus der solche diplomatischen Schreiben erwachsen, es nahe legt. Grundsätzlich aber scheint es mir jedoch überhaupt verkehrt, von „schlichten Aussagen“ päpstlicher Schreiben zu sprechen. Für sie gilt dasselbe, was für alle diplomatischen Schriftstücke gilt, daß sie keineswegs gerade durch „schlichten“ Inhalt ausgezeichnet sind. Das Wichtigste in ihnen ist oft das, was zwischen den Zeilen steht, und die Bedeutung der Worte kann vielfach nur aus ihrer Stellung oder aus dem Zusammenhang erschlossen werden. Dazu kommt als erschwerendes

die Schilderung der einzelnen Tatsache ohne Rücksicht auf den Platz, den sie in der Gesamtheit des Geschehens einnimmt“, zuverlässig sei (Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reiches, in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von OTTO GIERKE, H. 96, Breslau 1908, S. 7 f.; vgl. meinen Aufsatz „Die politische Bedeutung der Mauritius-Verehrung im frühen Mittelalter“, in: SB. Phil.-hist. Klasse 1937 XXX S. 302 f.) [s. oben Aufsatz n. 10 S. 238 f.]. Ich erinnere ferner an die älteste polnische Chronik des sogenannten Gallus Anonymus und an seine Schilderung des Gnesener Aktes vom Jahre 1000: der Verfasser hat weder die Bedeutung des Aktes noch die Beweggründe und Ziele der handelnden Personen begriffen, aber seine Erzählung zeigt, daß er trotzdem über Einzelheiten der damaligen Vorgänge gut unterrichtet ist (vgl. SB. 1937 XXX S. 292 f. und meinen Aufsatz „Kaiser Otto III. und die staatliche Neugestaltung Polens und Ungarns“, in: Abh. 1939 Phil.-hist. Klasse I S. 5 ff. [s. oben Aufsatz n. 11 S. 248 f.]).

¹²⁾ Diesen Vorwurf erhebt HALLER S. 245. [Die Auseinandersetzung mit HALLER ist hier fortgelassen.]

¹³⁾ Das Papsttum II 2 Anmerkungen S. 450.

Moment, daß die Worte in den verschiedenen Zeiten häufig eine verschiedene Deutung besitzen.¹⁴⁾ Jeder, der sich mit den Briefen und Urkunden des frühen Mittelalters zu beschäftigen hat, wird daher immer wieder dieselbe Erfahrung machen, daß der eigentliche Sinn ihrer Worte erst aus der politischen Lage der Zeit erschlossen werden kann. Insofern steht man allerdings oft vor der Notwendigkeit, den „tieferen“ Sinn der Briefe zu ermitteln.

Je nachdem man sich nun zu diesen Briefen stellt, wird man auch zu einer verschiedenen Deutung kommen. HALLER beginnt seine Kritik damit, daß er meine „falsche“ Deutung an dem Beispiel des päpstlichen Schreibens an Bischof Hermann von Metz zu erweisen versucht.¹⁵⁾ In der Einleitung dieses Schreibens stehen folgende Worte: „*Multa interrogando a me valde occupato requiris et nuntium, qui me nimis impellat ad sui licentiam, transmittis. Quocirca si non satis respondeo, patienter feras rogo.*“ Dazu bemerkt HALLER: „In der einfachen Entschuldigung wegen Kürze des Schreibens findet BRACKMANN unverkennbaren Ärger und in der Antwort sichtliche Erregung.“ Aber ich bitte diese Hauptstelle, die HALLER gegen meine Briefdeutung ins Feld führt, selbst zu lesen. Wenn jemand in einem Brief schreibt: „Du erkundigst Dich bei mir stark beschäftigten Menschen durch

¹⁴⁾ Ich möchte hier als Beispiel das in der letzten Zeit so oft erörterte Schreiben Karls des Großen an Leo III. vom Jahre 796 wählen (Mon. Germ. Epist. IV S. 137). In ihm findet sich die bekannte Äußerung des Frankenkönigs über die Abgrenzung der politischen Aufgaben des Königtums gegenüber den kirchlichen des Papstes. Ähnliche Gedanken finden sich aber bereits in der früheren Korrespondenz der Päpste mit den Frankenkönigen, etwa wenn Papst Zacharias (um 747 Jan. 5) an den Majordomus Pippin und seine fränkischen Großen schreibt: *Principes et seculares homines atque bellatores convenit curam habere et sollicitudinem contra inimicorum astutiam et provinciae defensionem, praesulibus vero, sacerdotibus atque Dei servis pertinet salutaribus consiliis et orationibus vacare, ut, nobis orantibus et illis bellantibus, Deo praestante provincia salva persistat* (Codex Carol. n. 3, ed. Mon. Germ. Epist. III S. 480). Das ist durchaus dieselbe Scheidung der Gebiete wie in jenem späteren Schreiben Karls des Großen, und doch bedeuten die Worte im Munde des Frankenkönigs etwas ganz anderes als in dem des Papstes um 747. Karl der Große griff sie in einer Situation auf, in der sie zu einem politischen „Programm“ werden mußten, als nämlich Leo III. ihm die Schlüssel und das vexillum der Stadt Rom übersandte und ihn dadurch zu einer ganz bestimmten politischen Handlung zu veranlassen versucht hatte. Die Worte gewannen also zur Zeit Karls des Großen einen ganz anderen und bedeutungsvolleren Sinn als in dem päpstlichen Schreiben aus der Mitte des 8. Jahrhunderts, und darin liegt natürlich eine nicht geringe Schwierigkeit für ihre richtige Deutung. Ähnliche Beobachtungen lassen sich aber auch sonst in den diplomatischen Schriftstücken jener Zeit machen. So bedeuten z. B. die Worte „*defensor ecclesiae*“ und „*defensio s. Romanae ecclesiae*“ in den Briefen Stephans II. aus den Jahren um 754 etwas ganz anderes als in den Briefen Karls des Großen oder später in denen Ottos III.

¹⁵⁾ S. 253 Anm. 2.

viele Fragen und schickst mir einen Boten, der mich allzusehr [zu seiner Verabschiedung]¹⁶⁾ antreiben soll; deshalb entschuldige, wenn meine Antwort ungenügend ist“, dann liegt in solchen Worten doch nicht bloß eine Entschuldigung wegen der Kürze der Antwort, sondern zugleich eine deutliche Zurückweisung des Briefempfängers wegen seiner vielen Fragen und wegen des Auftretens seines Abgesandten, durch die der Papst offenbar nicht sehr angenehm berührt war. Hier ist es nicht einmal nötig, in dem Briefe einen „geheimen und unausgesprochenen Sinn als den wahren und eigentlichen“ zu suchen. Der Brief kann gar nicht anders gedeutet werden, als ich es getan hatte, und es ist mir unverständlich, daß HALLER diese meine Deutung ablehnt. Aber er glaubt noch einen zweiten Beweis für meine falsche Art der Briefdeutung anführen zu müssen, nämlich meine Äußerung: „Heinrich wußte spätestens seit dem Manifest vom 3. September, daß der Papst eine Neuwahl verhindern und ihm entgegenkommen werde.“ In diesem Zitat fehlen Worte, die HALLER nicht auslassen durfte. Ich hatte gesagt: „Heinrich wußte . . ., daß der Papst nach Möglichkeit eine Neuwahl verhindern und ihm bereitwilligst entgegenkommen würde, sobald er die Bitte um Absolution aussprechen würde.“ Das ist aber etwas ganz anderes, als HALLER mich sagen läßt; denn in seiner Fassung des Zitates klingt es so, als ob der Papst auf jeden Fall eine Neuwahl verhindern und dem König bedingungslos entgegenkommen würde. Das habe ich natürlich nie behauptet. Wenn HALLER ferner die Ansicht vertritt, daß dieser Brief kein „Manifest“ gewesen und es also zweifelhaft sei, ob Heinrich IV. überhaupt von ihm Kenntnis erhalten habe¹⁷⁾, so möge der Leser selbst urteilen. Der Brief ist gerichtet an: „Omnibus . . . fratribus et coepiscopis, ducibus, comitibus, universis quoque fidem christianam defendentibus, in regno videlicet Teutonico habitantibus.“ War dieses an alle „den christlichen Glauben verteidigende“ Deutsche gerichtete Schreiben etwa ein Geheimschreiben, von dem, wie HALLER meint, der König keine Kenntnis erhielt? Oder war es nicht vielmehr doch ein Manifest oder eine Enzyklika, wie C. ERDMANN es nennt (S. 378), nämlich die wichtigste öffentliche Kundgebung des Papstes nach dem verhängnisvollen Manifest vom Februar 1076, in dem er die Absetzung des Königs verkündet hatte? Und was enthält das Schreiben?

¹⁶⁾ [Auf die Worte „ad sui licentiam“, deren falsche Übersetzung HALLER bemängelt (in der als Manuskript gedruckten kurzen Erwiderung „Zur Abwehr“), kommt es weniger an als auf das „nimis impellat“, das HALLER in seiner Übersetzung überhaupt unberücksichtigt läßt. Für die „Verärgerung“ sprechen außerdem die Worte: „Multa interrogando“ und „valde occupato“.]

¹⁷⁾ S. Anm. 15.

Die ausführlich gehaltene Mahnung des Papstes an alle den christlichen Glauben verteidigenden Deutschen, den König, wenn er „sich von ganzem Herzen zu Gott kehre, gütig aufzunehmen und gegen ihn nicht nur Gerechtigkeit, die ihn an der Herrschaft hindern würde, sondern Barmherzigkeit zu üben; sie sollten dabei der menschlichen Art und der allgemeinen Gebrechlichkeit eingedenk sein und sich auch seines Vaters und seiner Mutter erinnern“. Dann folgen die Bedingungen des Papstes für die Absolution des Königs: Entfernung der schlechten Ratgeber und ihr Ersatz durch zuverlässige, Verbot an die deutschen Bischöfe, den König von sich aus zu absolvieren, und für den Fall, daß der König „quod non optamus“, sich nicht bekehren werde, ihm eine andere Persönlichkeit für das Königtum vorzuschlagen. Ich kann in diesem Schreiben beim besten Willen nichts anderes sehen als einen ersten Versuch des Papstes, die durch die gegenseitigen Absetzungen vom 24. Januar und 22. Februar völlig verfahrenene Lage wieder in Ordnung zu bringen. Deshalb hatte ich das Schreiben damals vor 27 Jahren als „milde“, zugleich aber „als taktischen Fehler“ bezeichnet für den Fall, daß der Papst wirklich noch die Absicht gehabt hätte, den König zu beseitigen. HALLER richtet an mich in diesem Zusammenhang die Frage, welche noch schwereren Bedingungen ich denn als Papst dem König gestellt haben würde. Darauf kann ich ihm nur antworten, daß m. E. der Papst, wenn er von dem Recht und der Notwendigkeit seines Standpunktes überzeugt war, gegen den Gegner kein Entgegenkommen zeigen durfte. Ich halte daher dieses Manifest des Papstes vom 3. September nach wie vor für einen politischen Fehler Gregors VII. Wenn er der festen Überzeugung war, daß dieser König eine Gefahr für die Kirche bedeutete, dann mußte er unbekümmert um die Folgen weder diese noch andere Bedingungen stellen, sondern jede Annäherung mit derselben Energie abwehren, wie es später Jahre hindurch Alexander III. oder Innocenz IV. taten. Gerade dieses Manifest zeigt, daß, wie es schon so oft betont wurde, der Priester in Gregor VII. stärker war als der Politiker.

3. DIE VERHANDLUNGSBEREITSCHAFT DES PAPSTES IN DER ZEIT ZWISCHEN WORMS UND TRIBUR

Mit diesen Bemerkungen komme ich aber bereits zur Sache selbst. Der Hauptunterschied zwischen der Auffassung HALLERS und meiner eigenen liegt darin, daß HALLER sehr entschieden die Annahme ablehnt, Gregor VII. habe sich mit dem gebannten König verständigen wollen, ich dagegen eine Verhandlungsbereitschaft des Papstes aus seinen Briefen zu folgern versuchte und auch heute noch folgern zu

können behaupte. Aber hören wir HALLER selbst (S. 253): „Mit was für Augen muß man diese Aktenstücke lesen, um in ihnen auch nur die leiseste Spur einer allmählich sich steigernden Mißstimmung gegenüber den deutschen Bischöfen und schließlich die Neigung, mit dem gebannten König zu einer Verständigung zu gelangen, zu entdecken. BRACKMANN, dem das gelungen ist, hat ganz verkannt, daß der Gedanke der Aussöhnung nicht von Gregor ausgegangen, sondern von außen an ihn herangetragen worden ist, daß Gregor zunächst nicht recht darauf eingehen will und erst nach Monaten . . . sich dazu herbeiläßt, diese Möglichkeit ernsthaft zu erörtern.“ Wie man sieht, leugnet also auch HALLER nicht, daß Gregor VII. „die Möglichkeit einer Aussöhnung ernsthaft erörtert“ hat. Nur betont er mit starkem Nachdruck, daß der Gedanke von außen an ihn herangetragen sei. Das aber habe ich auch meinerseits nie bestritten, vielmehr nachdrücklich darauf hingewiesen, daß dieses Faktum einwandfrei aus den päpstlichen Schreiben nachzuweisen sei. Nirgends habe ich gesagt, daß der Papst freiwillig und von sich aus auf den Gedanken der Versöhnung gekommen sei. In seinem Interesse hätte es vielmehr gelegen, diesen gefährlichen Gegner, der es gewagt hatte, ihn abzusetzen, für immer von der Herrschaft auszuschließen. Nur die Rücksicht auf andere, die diesen Gedanken an ihn herantrugen und damit die Lage in Deutschland für ihn sehr schwierig machten, zwang ihn zur Versöhnungsbereitschaft. Ich betonte auch, daß der Papst zu dieser Einsicht erst geraume Zeit nach der Exkommunikation gekommen sei. Ich will hier die Beweise für die allmähliche Wandlung des Papstes, die HALLER erst abstreitet und dann doch zugibt, nicht noch einmal in aller Ausführlichkeit wiederholen; sie sind in meinem ersten Aufsatz zusammengestellt^{17a)}. Ich möchte nur noch einmal kurz darauf hinweisen, daß schon in den Exkommunikationsurkunden selbst in der unterschiedlichen Behandlung der deutschen Bischöfe auf der einen Seite, des Königs, der lombardischen und der französischen Bischöfe auf der anderen zu spüren ist, wie hoch der Papst von Anfang an die Bedeutung der Haltung gerade des deutschen Episkopats für den weiteren Verlauf des Streites einschätzte (S. 161). Tatsächlich enthalten die Briefe des Papstes aus der Zeit zwischen der Exkommunikation des Königs am 22. Februar 1076 und dem Fürstentag zu Tribur im Oktober dieses Jahres kaum ein wichtigeres Thema als die Frage, „de componenda pace cum rege Alamanniae“, wie es in einem Schreiben Gregors an den Ritter Wifred von Mailand von (April) 1076 heißt.¹⁸⁾ Ist es wirklich nötig, alle jene Stellen über dieses Thema noch einmal zu

^{17a)} Histor. Vierteljahrsschrift 15, 1912, S. 160 ff.

¹⁸⁾ Reg. Gregorii VII. lib. III, 15, ed. CASPAR S. 276 f.

nennen, wie ich es 1912 getan hatte? Wenn das Schreiben an den Erzbischof Udo von Trier, Bischof Theoderich von Verdun und Bischof Hermann von Metz bald nach der Exkommunikation Heinrichs noch den Versuch enthielt, diejenigen deutschen Bischöfe, die in der Exkommunikationsurkunde als „non sponte consentientes“ bezeichnet wurden, zu sich herüberzuziehen und von einer Versöhnungsbereitschaft noch nicht die Rede ist¹⁹⁾, so spricht der Papst schon bald darauf in dem eben genannten Schreiben an den Ritter Wifred von Mailand von „mehreren Interpellationen“ hinsichtlich eines „Friedensschlusses“ mit Heinrich IV., die an ihn gelangt seien, und von seiner Bereitschaft dazu, falls der König „mit Gott“, d. h. mit dem Papst, Frieden zu haben wüßte.²⁰⁾ Deutlicher konnte der Papst es nicht zum Ausdruck bringen, daß er seinerseits zur Wiederherstellung des Friedens bereit sei, falls auch auf seiten des Königs diese Bereitschaft vorhanden wäre. Wie kann HALLER angesichts solcher klaren Worte die Bereitschaft des Papstes „ins Reich der Phantasie“ verweisen (S. 255)? Ebenso deutlich aber ist die Mitteilung des Papstes, daß diese Bereitschaftserklärung durch „mehrere Interpellationen“ bei ihm veranlaßt sei. Wer waren diese „Interpellanten“? Der Papst sagt an dieser Stelle nichts darüber, aber in dem ungefähr in dieselbe Zeit gehörenden Schreiben an die Großen Deutschlands, das auch HALLER hier einreicht (S. 249), erklärt er, daß einige, die hinsichtlich der Exkommunikation des Königs Bedenken trügen, bei ihm angefragt hätten, ob der König wirklich mit Recht gebannt sei. Unter den „Interpellanten“ sind also deutsche Große zu verstehen. Sie sind offenbar identisch mit den „synodiaci“, von denen der schwäbische Annalist berichtet — auch darauf wies ich schon 1912 (S. 166) —: *diversus siquidem sermo inter synodiacos de hoc eodem anathemate regis per totum regnum sine intermissione terebatur, iustene actum sit an iniuste*. Und hier, wo eine Einzelheit, die der Annalist bringt, durch das päpstliche Schreiben bestätigt wird, haben wir keine Veranlassung, an der Glaubwürdigkeit seines Berichtes zu zweifeln. Die Großen, die den Papst mit Fragen über die Rechtmäßigkeit der Exkommunikation bedrängten, waren über das ganze Deutsche Reich verteilt. Glaubt HALLER etwa, daß diese Fragen und ihre Häufigkeit dem Papst angenehm gewesen wären? Oder glaubt er etwa gar, daß der Papst sie mit Freude begrüßt hätte? Wenn nicht — war ich dann nicht be-

¹⁹⁾ Reg. III 12, ed. CASPAR S. 273 f. Ich möchte daher das Schreiben auch nicht in den April, sondern schon in den März setzen, also in dieselbe Zeit, in der der Papst versuchte, mit Robert Guiscard Frieden zu schließen; vgl. Reg. III, 11, ed. CASPAR S. 271.

²⁰⁾ Reg. III, 15, ed. CASPAR S. 276 f.: *Cum rege quoque Alemanniae de componenda pace multis iam vicibus quidam aures nostras interpellaverunt . . .*

rechtigt, von päpstlicher „Mißstimmung“ zu sprechen? Was ist es denn anderes, wenn HALLER, der sich nicht genug über meine Annahme einer steigenden Mißstimmung gegenüber der Entwicklung der Dinge in Deutschland entrüsten kann²¹⁾, dann seinerseits von der „Besorgnis“ des Papstes spricht, „die Aufständischen könnten sich ohne ihn mit dem König verständigen, dieser vielleicht gar von gefälligen Bischöfen die Aufnahme in die Kirche erhalten und damit dem Papst die Waffe aus der Hand genommen werden, mit der er die Erfüllung seiner kirchenpolitischen Forderungen zu erpressen gedachte“ (S. 254)? Oder wenn er kurz darauf schreibt: „Vielleicht war er (der Papst) im stillen doch enttäuscht, daß nicht eine größere Zahl (von Bischöfen) alsbald von seiner Gnade Gebrauch machte . . .“ „ . . . Er traut seinen Anhängern unter den Bischöfen nicht ganz . . . Was ihm lieber sein würde, hat er vielleicht selbst nicht gewußt. An sich war es wohl der sicherere Weg, mit Heinrich abzuschließen, wenn dieser tat, was gefordert wurde, anstatt es auf Doppelkönigtum und Bürgerkrieg mit ungewissem Ausgang ankommen zu lassen“ (S. 256). Das ist aber genau dasselbe, was ich nur mit anderen Worten 1912 dargelegt und 1927 ergänzt hatte: durch die keineswegs erfreuliche Entwicklung in Deutschland wurde der Papst zu Verhandlungen genötigt. Diese Entwicklung ergab sich ja auch aus der verfahrenen Lage nach der beiderseitigen Absetzung sozusagen von selbst. Denn was sollte der Papst in dieser schwierigen Lage tun? Entweder er lehnte, wenn er sich stark genug fühlte, a limine jede Verhandlung ab, stellte sich entschlossen auf die Seite der Gegner des Königs und ließ durch die Aufständischen eine Neuwahl vornehmen. Oder er mußte, wenn er sich nicht stark genug fühlte, eben den Weg der Verhandlungen beschreiten. Daß er das erst nach einiger Zeit tat und nach einer gewissen Vorbereitung, versteht sich von selbst.

4. HEINRICH IV. IN DEN JAHREN 1075/76

Nun bestreitet HALLER jedoch trotz seiner angeführten Worte — m. E. im Widerspruch mit ihnen —, daß der Papst im Sommer 1076 durch eine ungünstige Lage zu Verhandlungen gezwungen worden sei (S. 234 ff.). Dazu möchte ich bemerken, daß zwei Dinge nicht miteinander vermengt werden dürfen: die politische Lage vor dem Wormser Reichstag im Januar 1076 und ihre Entwicklung nach diesem Zeitpunkt. Von der richtigen Einsicht in die erstere hängt das Urteil darüber ab, ob Heinrich IV. in Worms „unüberlegt“ (so HALLER S. 238), „abirato“ und „hastig“ (so HALLER S. 232 f.), unter „Verletzung der ein-

²¹⁾ Vgl. S. 248. 255 u. ö.

fachsten Rechtsbegriffe“, in „leidenschaftlicher Gereiztheit“ (so HALLER S. 233) gehandelt hat, von der richtigen Beurteilung der Lage in der Zeit zwischen Worms und Tribur die Entscheidung darüber, ob der Papst im Sommer 1076 zu Verhandlungen gezwungen wurde und ob Heinrich IV. in den Triburer Verhandlungen verzweifelt zusammenbrach. Beide hängen insofern miteinander zusammen, als ein in Worms „unüberlegt“ handelnder König vermutlich auch in Tribur und Oppenheim versagt haben würde. Daher ist es nötig, beide Fragen nacheinander zu behandeln.

Nun hat es m. E. keinen Sinn, noch einmal die Lage vor Worms in derselben Ausführlichkeit zu schildern, wie ich es 1927 getan habe.²²⁾ Ich betone nur, daß ich die Auffassung HALLERS, die Lage sei damals für den Papst günstig gewesen, für falsch halte. Weder in Frankreich noch in England²³⁾ hatte der Papst sich mit seinen kirchlichen Forderungen durchgesetzt, und außerdem war er in Frankreich mit seinem Versuch, die kurialen Bischöfe und weltlichen Großen, wie z. B. den ihm eng verbundenen Herzog Wilhelm von Aquitanien, gegen Philipp I. mobil zu machen, vollkommen gescheitert. In Italien waren in dem Augenblick, in dem Heinrich IV. den Kampf begann, seine einzigen Stützen die Markgräfinnen von Canossa, Beatrix und ihre Tochter Mathilde, noch durch die Rücksichtnahme auf den Schwiegersohn und Gatten, Herzog Gottfried von Niederlothringen gebunden²⁴⁾, der auf der Seite Heinrichs IV. stand²⁵⁾, und erst dessen Ermordung am 26. Februar 1076 veränderte die Lage. Gegen den Versuch HALLERS aber, Robert Guiscard trotz seiner doppelten Exkommunikation durch den Papst als Freund der päpstlichen Kirche hinzustellen (S. 235), kann ich HALLERS eigenes Urteil in seinem Buch über das Papsttum anführen (S. 362), wo er die Tatsache, daß „die ganze unteritalienische Politik des Papstes zusammengebrochen war“, als Grund für den „letzten Versuch des Papstes“ anführt, „mit Heinrich zur Verständigung

²²⁾ Vgl. meine Ausführungen in den SB. 1927 XXXII S. 397 ff.

²³⁾ Wenn HALLER mir vorwirft, daß ich irrtümlicherweise gesagt hätte, Gregor VII. hätte sich damals bei Wilhelm I. von England eine Abweisung geholt, so hat er meine Worte nicht genau gelesen. Ich habe mich darauf beschränkt, auf die Darstellung von HEINRICH BÖHMER, Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert, Leipzig 1899, S. 132, zu verweisen, der festgestellt hatte, „daß in den Jahren zwischen 1073—80 kein päpstlicher Legat nach England und umgekehrt kein englischer Prälat nach Rom gegangen sei“ (S. 399). Daraus schließt BÖHMER mit Recht, daß Wilhelm I. sich den päpstlichen Forderungen hinsichtlich der Investitur und des Zölibats gegenüber kühl und ablehnend verhalten habe.

²⁴⁾ Vgl. das Schreiben Gregors VII. an die beiden Fürstinnen vom 11. September 1075. JL. 4966; Reg. III 5, ed. CASPAR S. 251 f.

²⁵⁾ MEYER VON KNONAU, Jahrb. II S. 504. 523 ff. 567.

zu gelangen“ (er meint das Schreiben vom 8. Dezember 1075). Angesichts dieser sehr verschieden lautenden Urteile weiß man nicht, an wen man sich halten soll: an diesen HALLER oder an den HALLER in der Historischen Zeitschrift. Um so weniger Veranlassung habe ich, meine früheren Ausführungen zurückzunehmen.

Ebenso hat es keinen Zweck, noch einmal auf die innenpolitische Lage einzugehen. HALLER hat meine früheren Ausführungen²⁶⁾ über die wenig sichere Machtstellung der drei oberdeutschen Herzöge unberücksichtigt gelassen, obwohl sie für das Urteil über das Verhalten des Königs in Worms nicht ohne Bedeutung sind. Er hielt es offenbar deswegen nicht für nötig, weil er den Hauptgrund für das Versagen des Königs und für seinen Zusammenbruch in der allmählich schwankend werdenden Haltung einiger Bischöfe sieht (S. 241) und mit Bezug darauf dem König den Vorwurf macht, er habe diese Haltung nicht vorausgesehen (S. 234). Aber während man HALLER darin ohne weiteres zustimmen kann, daß ein Teil der Bischöfe in der Zeit zwischen Worms und Tribur wankend wurde — ich habe diese Tatsache nie bestritten —, so wird man dagegen die Folgerung, daß der König das hätte voraussehen müssen, keineswegs für richtig halten. Wenn HALLER aus dieser mangelnden Voraussicht dem König einen Vorwurf machen will, dann müßte er folgerichtig auch alle anderen Teilnehmer an dem Wormser Beschluß verurteilen. Er müßte u. a. den Stab auch über Graf Eberhard von Nellenburg brechen, der noch im Jahre 1075 als Gesandter des Königs in Mailand und bei Robert Guiscard gewesen war und „dem Wormser Beschluß die Zustimmung der lombardischen Bischöfe auf der Synode in Piacenza erwirkte“ (so HALLER S. 239), d. h. den Mann, der nach HALLERS Ansicht der Vater des Erzbischofs Udo von Trier war, von dessen Gewissensbissen HALLER ausführlich zu berichten weiß (S. 239ff.). Aber es sprechen gegen dieses Urteil HALLERS noch andere gewichtige Gründe.

Als der König, der soeben die Sachsen besiegt hatte, nach dem Ultimatum des Papstes vom 8. Dezember 1075 vor die Entscheidung gestellt wurde, ob er sich ihm unterwerfen oder den angedrohten Kampf aufnehmen solle, war er durchaus zu der Auffassung berechtigt, daß die Bischöfe mit ihm gehen würden. Er mußte damals noch unter dem Eindrucke der gescheiterten Aktion der päpstlichen Legaten vom Jahre 1074 stehen, die vom Papste nach Deutschland gesandt waren, um die Beschlüsse der Fastensynode jenes Jahres betreffend Investitur und Verbot der Priesterehe durchzuführen. Wie diese Beschlüsse auf Deutschland gewirkt hatten, hat niemand deutlicher gekennzeichnet,

²⁶⁾ Hist. Vierteljahrsschrift S. 182—185 und SB. 1927 S. 395 f.

als gerade der von HALLER so hoch geschätzte schwäbische Annalist: Praedictis et omnibus ferme apostolicae sedis statutis in diversas ecclesias aut per litteras aut per mandata promulgatis pene (ab) omnibus resistitur; et inde maximum odium in domnum apostolicum et in perpaucos eos, qui consentiunt ei . . . excitata sunt (S. 278).

Der bischöfliche Widerstand gegen die radikalen päpstlichen Erlasse erklärt sich auch aus dem Eindruck der Persönlichkeit des Papstes auf seine Zeitgenossen und insbesondere auf den Episkopat. Schon bevor er den päpstlichen Thron bestiegen hatte, war sein rücksichtsloser Herrscherwille in der Kirche gefürchtet gewesen. HALLER hat in seinem Buch über das Papsttum als kennzeichnend einige Verse des Petrus Damiani wiedergegeben. Scharf ironisierend äußerte sich Damiani über den Archidiakon Hildebrand:

„Papam rite colo, sed te prostratus adoro;
Tu facis hunc dominum; te facit iste deum.“

und ähnlich:

„Vivere vis Romae, clara depromito voce;
Plus domino papae, quam domno pareo papae.“²⁷⁾

Der unpolitische Vertreter der älteren Generation der Reformer fühlte sich von diesem stürmischen Vorkämpfer der jüngeren Generation so sehr abgestoßen, daß er immer wieder den Wunsch äußerte, seine Kardinalswürde niederzulegen und als Mönch in seine Heimat zurückzukehren. Das, was ihn vor allem abstieß, war die Maßlosigkeit des Temperaments und die eigenartigen weltlichen Mittel, die Hildebrand im Dienste der Kirche anzuwenden für richtig hielt. Damiani, der am 22. Februar 1072 starb²⁸⁾, hat es nicht mehr erlebt, wie Hildebrand sich als Papst benahm. Ein Papst, der die Welt zum Kampf gegen die Ungläubigen aufrief²⁹⁾ und den Plan eines eigenen großen Feldzuges gegen Robert Guiscard faßte³⁰⁾, der den Normannenherrscher zweimal hintereinander exkommunizierte, der sich nicht scheute, die französischen Großen gegen ihren König mobil zu machen³¹⁾ und der den Bischöfen Frankreichs drohte, daß er, wenn sie sich in diesem Kampfe gegen den König als lau (tepidos) erweisen würden, „vos ipsos sicut

²⁷⁾ Papsttum II, I S. 342; vgl. auch MEYER v. KNONAU, Jahrb. II S. 182 Anm. 119, wo der lateinische Text wiedergegeben ist, das erste Distichon mit der Überschrift: „De papa et Hildebrando“, das zweite mit der Überschrift „De Hildebrando“.

²⁸⁾ MEYER v. KNONAU, Jb. II S. 179 ff.

²⁹⁾ ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens S. 133 ff.

³⁰⁾ Ebd. S. 145 f.

³¹⁾ Reg. II, 5, ed. CASPAR S. 132: Nulli clam aut dubium esse volumus, quin modis omnibus regnum Franciae de eius (des Königs Philipp I.) occupatione adiuvante Deo temptemus eripere.

socios et complices scelerum eius episcopali privatos officio pari vindictae iaculo feriemus“, der mußte die schlimmsten Befürchtungen gerade im Episkopat hervorrufen. Es genügt, noch einmal auf die Äußerung des Erzbischofs Liemar von Hamburg-Bremen hinzuweisen, der kurz vor der Fastensynode 1075 schrieb: „Periculosus homo vult iubere, quae vult, episcopis ut villicis suis, quae si non fecerunt omnia, Romam venient aut sine iudicio suspenduntur.“³²⁾ Ebenso ablehnend urteilte um dieselbe Zeit Erzbischof Udo von Trier, der als Nellenburger Graf auf seiten der Reformer stand. Er schrieb dem neuen Papst: „Excellentiam vestram . . . exoratum volumus, ne nobis amodo aliquid tale imponatis, quod neque nos portare possumus neque aliquos, qui ad hoc onus sublevandum manus nobiscum mittere velint, invenimus.“³³⁾ Konnte und mußte Heinrich IV., als er am 24. Januar 1076 zur Absetzung des Papstes schritt, nicht der Ansicht sein, daß der Episkopat mit ihm gehen würde? Gewiß — er irrte sich. Aber es ist nicht angängig, aus dem späteren Verlauf der Ereignisse einen Rückschluß auf das Verhalten des Königs vor Worms zu ziehen. In dieser Lage hätte sich auch ein älterer und erfahrener Politiker irren können. Wenn man Heinrich IV. deswegen verurteilen wollte, dann müßte man auch die späteren Kaiser, die trotz der Erfahrungen der Vergangenheit den Kampf mit dem Papsttum aufnahmen, für unfähige Politiker erklären und dürfte auch jenen großen Deutschen nicht ausnehmen, der öffentlich verkündete: „Nach Canossa gehen wir nicht“, und der später doch den Kampf aufgeben mußte. Nicht deswegen kann man einen Staatsmann verurteilen, weil er sich irrt, sondern nur dann, wenn er in seinem Irrtum verharrt.

Man kann auch nicht behaupten, daß der König seinen „Entschluß zu hastig ins Werk gesetzt“ habe. HALLER sagt zwar: „Um die Jahreswende hatte Heinrich die drohende Mahnung des Papstes erhalten.“³⁴⁾ Schon einen Monat später (24. Januar) wurde in Worms der verhängnisvolle Beschluß verkündet — solche Eile in so wichtiger Sache war ungewöhnlich.“ Aber der Vorwurf würde nur dann zutreffen, wenn der König erst Ende Dezember 1075 zum ersten Male von den Absichten Gregors hinsichtlich des Investiturverbots und der anderen kirchlichen Gebote unterrichtet worden wäre. In Wahrheit hatte ihm jedoch schon das Vorgehen Papst Alexanders II. gegen seine Ratgeber auf der Fastensynode 1073 und die an ihn persönlich gerichteten Warnungen vor simonistischer Ketzerei³⁵⁾, deren geistiger Urheber Hildebrand war,

³²⁾ MEYER V. KNONAU, Jb. II S. 447 Anm. 4; SB. 1927 S. 396 Anm. 8.

³³⁾ Vgl. SB. 1927 S. 396 Anm. 7.

³⁴⁾ Das sog. „Ultimatum“ vom (8. Dezember) 1075, Reg. III, 10, ed. CASPAR S. 263—67.

³⁵⁾ MEYER V. KNONAU, Jb. II S. 198 f.

gezeigt, welche Pläne der Papst verfolgte. In den beiden folgenden Jahren hatte Hildebrand als Papst dieselben Forderungen in verstärkter Form erhoben. Die Angelegenheit der Wiederbesetzung des Mailänder erzbischöflichen Stuhles seit 1071 hatte sie allmählich in den Vordergrund der allgemeinen Politik gerückt. Der Versuch des Bischofs Altmann von Passau, die päpstlichen Forderungen in seiner Diözese durchzusetzen, und das Scheitern dieses Versuchs, zahlreiche energische Schreiben des Papstes an deutsche Erzbischöfe und Bischöfe im Monat März 1075 hatten den Ernst der Lage gezeigt. Den positiven Beweis aber, daß Heinrich IV. und seine Staatsmänner schon vor dem sogenannten „Ultimatum“ vom 8. Dezember 1075 sehr gut unterrichtet waren, liefert die Gesandtschaft, die Heinrich IV. im Sommer 1075 zur Regelung der Mailänder Angelegenheit nach Oberitalien und im Anschluß daran an Robert Guiscard sandte.³⁶⁾ Sie zeigt zugleich, daß der König seinen Angriff auf den Papst und auf Rom durch Sicherung von Bundesgenossen sorgfältig vorzubereiten versuchte.

Damit fällt aber auch der Vorwurf der unüberlegten und hastigen Handlungsweise, den HALLER ihm macht. Die Absetzung des Papstes in Worms bildete den Abschluß langjähriger, zum Teil heftiger Auseinandersetzungen zwischen König und Papst und war die Antwort auf die unerhörte Drohung des Papstes in seinem „Ultimatum“, der König möge bedenken, was Saul nach dem Siege, als er die Mahnungen des Propheten unbeachtet ließ, passierte, und wie er von Gott verworfen wurde. Das konnte der König schwerlich anders auffassen als die Ankündigung einer „Verwerfung“ durch Gott, d. h. durch den Papst als seinen Stellvertreter auf Erden. Durch diese Drohung erklärt sich auch die leidenschaftliche Form des königlichen Absageschreibens, die HALLER ihm weiterhin zum Vorwurf macht (S. 233). Ein König, der eben durch einen glänzenden Sieg seine Gegner niedergeworfen hatte, mußte sich sagen lassen, daß er abgesetzt werden würde, wenn er den Forderungen des Papstes nicht entspräche. Darauf sollte er schweigen? Ich meine, gerade HALLER sollte für die Ausdrucksweise des Wormser Schreibens ein besonderes Verständnis haben, da er an Gregor VII. die „Aufrichtigkeit in Taten und Worten“ und die „kurz angebundene, häufig schroffe und barsche Sprache“ zu rühmen weiß, aus der man schließen könne, „mit welcher hinreißenden Gewalt er geredet und gepredigt haben müsse“.³⁷⁾ Was dem einen recht ist, muß

³⁶⁾ Ebd. II S. 571 ff.

³⁷⁾ Das Papsttum II S. 344. — Ich kann hier die zwei verschiedenen Fassungen des Absetzungsschreibens unberücksichtigt lassen; denn wenn auch die längere Fassung, die, wie ERDMANN nachgewiesen hat, für Deutschland bestimmt war, die wirkungs-

schließlich auch dem anderen billig sein. In solchen Lagen wie die, in denen sich Heinrich IV. und Gregor VII. gegenüberstanden, würden auch „gereifte“ Politiker eine kräftige Sprache gesprochen haben. Alle diese Vorwürfe HALLERS erledigen sich daher von selbst.

5. DIE VERHANDLUNGEN IN TRIBUR UND OPPENHEIM

Das Urteil über das Vorgehen Heinrichs IV. hängt aber nicht allein von Erwägungen über die Lage vor dem Wormser Akt ab, sondern auch von seinem Verhalten in der Zeit nach Worms und vor allem in Tribur und Oppenheim. Bald nach dem Wormser Akt „sah auch der König ein, daß der Wormser Akt ein politischer Fehler war“. So hatte ich früher geschrieben³⁸⁾ und hatte hinzugefügt, daß die günstige Lage vor Worms sich bald für den König sehr verschlechterte aus den bekannten Gründen, weil eine Reihe deutscher Fürsten „den Konflikt zwischen König und Papst sofort benutzten, um gegen ihn Front zu machen und weil im deutschen Episkopat sich die antikönigliche Minorität regte, um eigene Wünsche durchzusetzen“.³⁹⁾ Ich habe schon damals die Größe Heinrichs IV. nur darin gesehen, daß er in dem Augenblick, in dem er zu dieser Erkenntnis kam, auf eine militärisch-politische Entscheidung verzichtete und die Verständigung suchte. Nur darauf bezog sich auch meine von HALLER bemängelte Bemerkung, daß „Heinrich nie größer gewesen sei, als in Tribur und Oppenheim“⁴⁰⁾, und ich bin auch heute noch derselben Ansicht; denn auch HALLER dürfte wohl nicht bestreiten, daß die Größe eines Politikers sich niemals deutlicher zeigt als dann, wenn er einsieht, daß er mit gewissen Maßnahmen auf falschem Wege war und sich nun entscheidet, andere Wege zu gehen. Keinesfalls kann ich HALLER zustimmen, wenn er im Hinblick auf den Wormser Akt schreibt⁴¹⁾: „Eben die Verhältnisse, die Heinrich zunächst nicht zu übersehen vermochte, richtiger gesagt, außer acht ließ, waren es, an denen sein Unternehmen scheitern sollte. Schon im 11. Jahrhundert dürfte es wahr gewesen sein, daß der Erfolg entscheidet, und daß regieren so viel heißt, wie voraussehen. Heinrich IV. aber hatte nichts vorausgesehen, als er sich vermaß, den von aller Welt, auch von ihm selbst bisher aner-

vollere ist, so stimmt sie doch in der Schärfe der Formulierung mit der kürzeren überein, die für die Römer bestimmt war (vgl. ERDMANN, Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturstreit, in: Hist. Ztschr. 154, 1936, S. 492—503).

³⁸⁾ SB. 1927 S. 405.

³⁹⁾ S. vorige Anm.

⁴⁰⁾ SB. 1927 S. 410.

⁴¹⁾ Der Weg nach Canossa S. 234. — Die gesperrt gedruckten Worte sind von mir gesperrt.

kannten Papst zu stürzen. Es kam alles anders, als er angenommen hatte, und der Gestürzte war nach langem wechselvollen Ringen zuletzt er selbst. "Ich wüßte nicht, wie man eine Lage unrichtiger schildern könnte, als HALLER es hier tut. Wer war denn „der Gestürzte nach langem wechselvollem Ringen?“ Doch nicht Heinrich IV. in Tribur und Oppenheim, als er für kurze Zeit zurückwich, aber schon im Augenblick des Zurückweichens die Fortsetzung des Kampfes ins Auge faßte, aus dem er dann schließlich als Sieger hervorging? Wohin führte denn der Weg, den Heinrich IV. in Tribur und Canossa beschritt? Ich habe schon oben betont: er führte ihn „nach langem wechselvollen Ringen“ 1084 zur Kaiserkrönung nach Rom. Nicht er war der „Gestürzte“, sondern der Papst, der in Salerno im Exil endete.

Aber sehen wir von diesem äußeren Erfolge des Königs vorläufig ab. Was geschah in Tribur und Oppenheim? Wer verhandelte und worauf bezogen sich die Verhandlungen? Vergegenwärtigen wir uns die Lage der beiden Gegner, als die Verhandlungen begannen. Die Lage des Papstes war schon bald nach den beiderseitigen Kundgebungen vom 24. Januar und 22. Februar durch mehrere für ihn günstige Ereignisse besser geworden. Die schon erwähnte Ermordung des Herzogs Gottfried von Niederlothringen⁴²⁾, des in Aussicht genommenen Führers für den Zug nach Italien, am 22. Februar 1076, der plötzliche Tod des Bischofs Wilhelm von Utrecht am 27. April desselben Jahres unmittelbar nach der durch ihn vollzogenen feierlichen Exkommunikation des Papstes in Gegenwart und auf Anordnung des Königs am Ostertage des Jahres 1076 im Dom zu Utrecht⁴³⁾, der Zusammenschluß der drei oberdeutschen Herzöge und ihre Verbindung mit den Sachsen, die sich im Sommer 1076 abermals empörten⁴⁴⁾, hatten für den Papst eine Auflockerung der deutschen Front bedeutet und ihm damit die Möglichkeit gegeben, sich gegen den Angriff des Königs zu behaupten. Aber seine Briefe zeigen, daß er sich auf der anderen Seite auch des schlechten Eindrucks seiner Exkommunikation des Königs auf viele Kreise in Deutschland bewußt⁴⁵⁾ und in Sorge darüber war, irgendein deutscher Bischof würde den König von sich aus absolvieren, oder die aufständischen Fürsten würden sich dazu entschließen, einen Gegenkönig aufzustellen.⁴⁶⁾ Umgekehrt hatte sich die politisch und militärisch günstige Lage des Königs vom Januar 1076 durch dieselben Ereignisse verschlechtert, die für den Papst eine Verbesserung der Lage gebracht

⁴²⁾ Siehe oben S. 314.

⁴³⁾ MEYER v. KNONAU, Jb. II S. 660 f.

⁴⁴⁾ Ebd. II S. 726 f.

⁴⁵⁾ Siehe oben S. 311 f.

⁴⁶⁾ So auch HALLER S. 256.

hatten. Im besonderen war für ihn der Bund zwischen den oberdeutschen Fürsten und den Sachsen und die Verbindung, die der Papst mit den Aufständischen gewann⁴⁷⁾, gefährlich; sie zeigten ihm, daß er den Wormser Beschluß preisgeben müsse. Aber seine Lage war keineswegs verzweifelt. Selbst aus der Darstellung der Chronisten, die den König im allgemeinen als nachgiebig und verzweifelnd darzustellen pflegen, geht hervor, daß er in Oppenheim mit „einer nicht geringen Schar seiner Anhänger, auf ihre Ermahnung und ihren Rat, *minax et animosus*“ erschienen war.⁴⁸⁾ Diese Haltung war insofern begreiflich, als die militärische Machtlage für ihn keineswegs ungünstig war. Die Zahl der deutschen Bischöfe und Fürsten, die auch nach Worms zu ihm hielten, war nicht gering. Die ersteren habe ich schon 1912 aufgezählt⁴⁹⁾; für die weltlichen Fürsten ist die Feststellung schwieriger, da wir über ihr Verhältnis zum König erst für die Zeit nach Canossa besser unterrichtet sind. Aber wir sind durchaus berechtigt anzunehmen, daß auch unter ihnen schon vor Canossa viele zum Könige hielten.⁵⁰⁾ Nur erübrigt sich ein näheres Eingehen auf diese Frage, weil ich schon früher die Sachlage dargelegt habe, und vor allen Dingen deswegen, weil die Verhandlungsbereitschaft des Königs nicht durch politisch-militärische Erwägungen herbeigeführt wurde, sondern, wie ich schon erwähnte (S. 315 ff.), durch die Erkenntnis, daß einige seiner besten Bischöfe in Zweifel geraten waren, ob der König zu seinem Vorgehen gegen den Papst berechtigt gewesen sei. Daher trat für ihn in Tribur von Anfang an die kirchliche Seite der Angelegenheit in den Vordergrund. Daraus aber ergab sich für ihn die Notwendigkeit, sich vom Bann lösen zu lassen. Die Angelegenheit der Absolution wurde daher sofort der wichtigste Punkt in den Verhandlungen; denn auch für den Papst hatte sie allmählich eine entscheidende Bedeutung gewonnen. In den Briefen des Papstes läßt sich erkennen, wie diese

⁴⁷⁾ An der Vorbesprechung der Fürsten in Ulm im August 1076 nahm bereits einer der späteren Legaten des Papstes, Bischof Altmann von Passau, teil; vgl. MEYER VON KNONAU, Jb. II S. 725 f. Anm. 177.

⁴⁸⁾ So der schwäbische Annalist, Mon. Germ. Script. V S. 286 f.; vgl. MEYER VON KNONAU II S. 887 f.

⁴⁹⁾ S. 168 ff.

⁵⁰⁾ Ich nenne den Herzog Wratisslaus von Böhmen, mit dem Heinrich IV. soeben noch im Spätsommer 1076 einen Feldzug in die Mark Meißen unternommen hatte (vgl. MEYER V. KNONAU, Jb. II S. 715 ff.) und Markgraf Liutpold von Österreich (vgl. MEYER V. KNONAU, Jb. II S. 716). Auch der Erbe des ermordeten Gottfried von Niederlothringen, Gottfried von Bouillon, darf trotz der Übertragung der Herzogswürde an den zweijährigen Königssohn Konrad zu seinen Anhängern gezählt werden, da Heinrich ihm die Grafschaft Antwerpen übertrug (vgl. MEYER V. KNONAU, Jb. II S. 658), ihn später immer wieder unterstützte (MEYER V. KNONAU IV S. 513 f.) und ihm schließlich 1089 das Herzogtum Niederlothringen gab (MEYER V. KNONAU, Jb. IV S. 249 und 513 f.).

²¹ Brackmann.

Bedeutung mit der Zeit immer stärker wurde⁵¹), bis sie in dem Manifest Gregors vom 3. September 1076 ganz deutlich in die Erscheinung trat.⁵²) Dieses Manifest ist sicher nicht leicht zu deuten⁵³), aber darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, daß der Papst hier ebenso wie in den früheren Briefen mit zwei Möglichkeiten rechnet: Entweder der König tut Buße, dann sollen die Adressaten⁵⁴) ihn „aufnehmen und ihm gegenüber nicht nur Gerechtigkeit, die ihn an der Herrschaft hindern würde, sondern Barmherzigkeit erweisen“⁵⁵); es folgen die Bedingungen; zum Schlusse der Befehl (volumus), ihn durch geeignete Legaten über alles zu unterrichten, damit sie gemeinsam entscheiden könnten, was zu geschehen habe; dieser Teil ist der ausführlichste. Oder der König lehnt die Bußleistung ab, dann soll ein anderer König gewählt werden, dessen „Person und Sitten“ der Papst prüfen will. In beiden Fällen behält sich der Papst also die letzte Entscheidung vor, und das ist der wichtigste Punkt in dem Manifest. Er geht in dieser Beziehung so weit, daß er eine etwaige entgegengesetzte Stellungnahme der Kaiserin Agnes als nicht bindend ablehnt.⁵⁶) Welche Möglichkeit für den Papst damals die erwünschtere war, ist schwer zu entscheiden. Ich habe aber schon oben in anderem Zusammenhang betont, daß mir die erstere die größere Wahrscheinlichkeit in sich zu tragen scheint, und zwar aus verschiedenen Gründen: Einmal ist es nicht zu verkennen, worauf ich ebenfalls schon früher hinwies, daß der Papst in dem Manifest auffallend versöhnliche Worte findet. Wenn er die Empfänger des Manifestes bittet, bei ihrem Urteil über den König der menschlichen Unzulänglichkeit und vor allem der vortrefflichen Eltern des Königs zu gedenken, so waren diese Worte durch die Sachlage nicht unbedingt erfordert, und sie waren ein Fehler, wenn der Papst wirklich die Wahl eines anderen Königs angestrebt hätte. Ich möchte aber weiterhin auch darauf hinweisen, daß die Wahl der Legaten für ein gewisses Entgegenkommen des Papstes spricht. ERDMANN hat bereits betont, daß „beide Legaten keine Römer waren, sondern deutsche Reichsfürsten“ (S. 378). Aber in der Wahl gerade dieser Legaten lag doch noch ein besonderes Moment, das im damaligen deutschen Reich schwerlich unbeachtet geblieben ist. Als Gregor VII. seine kirchlichen Forderungen, die er auf der Fastensynode 1074 ver-

⁵¹) Vgl. oben S. 311 f. und Hist. Vierteljahrsschrift S. 161 ff.

⁵²) Vgl. Hist. Vierteljahrsschrift S. 158—160.

⁵³) Vgl. ERDMANN, Tribur und Rom S. 378: „Die Enzyklika hat einen pythischen Charakter.“

⁵⁴) „Die Bischöfe, Herzöge, Grafen und alle, die den christlichen Glauben verteidigen und im deutschen Reich wohnen.“

⁵⁵) Reg. IV, 3, ed. CASPAR S. 298 ff.

⁵⁶) MEYER V. KNONAU, Jb. II S. 723.

kündigt hatte, in Deutschland durchzusetzen versuchte, hatte er als Legaten zwei Kardinalbischöfe gesandt, die Bischöfe Gerald von Ostia und Hubert von Palästrina. Beide waren alte Kampfgenossen des Papstes: Gerald war zwar Deutscher von Geburt, aber schon seit 1061 als Mönch in Cluni und 1072 durch Hildebrand als Nachfolger des Petrus Damiani mit der Würde des Kardinalbischofs von Ostia ausgezeichnet.⁵⁷⁾ Von Hubert wissen wir nichts, als daß er dem Papst sehr nahe stand.⁵⁸⁾ Diese völlig auf seine Gedanken eingestellten Persönlichkeiten sandte er, weil er für die Aufgabe der Durchführung seiner kirchlichen Forderungen in Deutschland energische Reformer brauchte, die in seine Politik eingeweiht waren. Einen ganz anderen Charakter trug die Gesandtschaft nach Tribur. Diese Legaten waren nicht Mitglieder des Kardinalskollegiums, sie kamen nicht aus Rom, waren also keine *legati a latere*, sondern wurden aus dem Kreise des deutschen Episkopats gewählt. Bischof Altmann von Passau stammte aus Westfalen, war Kanoniker in Paderborn, dann Propst in Aachen und gleichzeitig Kapellan am Hofe Heinrichs III. und nach dessen Tode Kapellan auch der Kaiserin Agnes, auf deren Vorschlag hin er 1065 zum Bischof von Passau gewählt wurde.⁵⁹⁾ Altmann stand also dem kaiserlichen Haus sehr nahe, aber er war zugleich neben seinem Erzbischof Gebhard von Salzburg einer der entschiedensten Reformer Deutschlands.⁶⁰⁾ Der Papst konnte daher sicher sein, daß er in ihm einen zuverlässigen Vertreter seiner kirchlichen Forderungen fand. Entscheidend für die Wahl war jedoch sicherlich nicht dieser Gesichtspunkt; denn auch Altmanns Erzbischof Gebhard von Salzburg war ein ebenso entschiedener Reformer, war auch Propst in Aachen, Kapellan Heinrichs III. und sogar Kanzler von 1058/60 gewesen. Wenn trotzdem der Suffragan und nicht der Erzbischof mit der Gesandtschaft betraut wurde, so kann die Entscheidung für Altmann schwerlich durch einen

⁵⁷⁾ MEYER v. KNONAU, Jb. II S. 182 Anm. 120; vgl. OTTO SCHUMANN, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1056—1125), Diss. Marburg 1912 S. 23—28.

⁵⁸⁾ Er war Zeuge in dem Verträge zwischen ihm und Landulf von Benevent am 12. August 1073 (vgl. OTTO SCHUMANN S. 24 Anm. 7); er verkündete die Exkommunikation des Römers Cencius nach dessen Überfall auf den Papst (MEYER v. KNONAU II S. 686); er war mit Gerald bei dem Eidschwur Heinrichs IV. am 28. Januar 1077 in Canossa zugegen (MEYER v. KNONAU II S. 761; OTTO SCHUMANN a. a. O.).

⁵⁹⁾ Über die Vorgeschichte vgl. die Vita Altmanni c. 2 ff., in: Mon. Germ. Script. XII S. 229 ff.; vgl. MEYER v. KNONAU I S. 457 f.

⁶⁰⁾ Vgl. meine Ausführungen, in: Studien und Vorarbeiten zur Germ. Pontif. I: „Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz“, Berlin 1912, S. 10—13; er führte in zahlreichen älteren Klöstern seiner Diözese die Reform ein und ließ sich seine Neugründung des Chorherrenstiftes St. Nikolaus in Passau zuerst durch den Papst am 3. März 1073 und dann am 25. Mai 1074 durch Heinrich IV. bestätigen.

anderen Grund — abgesehen von der persönlichen Eignung für eine solche Aufgabe — als durch das enge Verhältnis zur Kaiserin Agnes bestimmt worden sein.⁶¹⁾ Das würde dann wiederum zu der Schlußfolgerung berechtigen, daß dem Papst daran lag, mit dem König wieder Fühlung zu gewinnen. Entscheidend ist die Wahl des 2. Legaten, des Patriarchen Sigehard von Aquileja. Sigehard war 1064 Kanzler⁶²⁾, 1068 Patriarch von Aquileja geworden.⁶³⁾ Von irgendwelchen reformerischen Neigungen wissen wir nichts. Zwar hatte er sich gegenüber den Wormser Beschlüssen zurückgehalten, aber das hatten auch andere Bischöfe getan. Seine Wahl kann nur durch den Umstand bestimmt worden sein, daß er ehemals deutscher Kanzler gewesen war und somit zu Heinrich IV. persönliche Beziehungen hatte. Die Wahl gerade dieser beiden Männer zu Legaten des Papstes gestattet also den Rückschluß, daß der Papst durch sie wieder Beziehungen zum König suchte oder zum mindesten Möglichkeiten der Verständigung nicht abschneiden wollte. Beide Legaten hielten sich, wie es die Lage forderte, selbstverständlich im Lager der Aufständischen auf, d. h. derjenigen Deutschen, die bereit waren, mit dem Papste gegen den König zu gehen. Aber das bedeutete nicht, daß ihre Interessen sich mit denen der Aufständischen deckten. Sie hatten die Sache des Papstes zu vertreten und die der Fürsten nur insoweit, als diese mit den päpstlichen zusammengingen.

In diesem Zusammenhang verdienen auch die Ausführungen HALLERS Beachtung, die er über die Verwertung einer pseudoisidorischen Dekretalensammlung in Tribur gemacht hat (S. 280 ff.), d. h. über die Notiz in einigen Handschriften der sogenannten „Sammlung der 74 Titel“; ihr zufolge soll diese Sammlung von Legaten des apostolischen Stuhles nach Gallien, d. h. nach Südwestdeutschland, gebracht sein. HALLER identifiziert diese Legaten mit Altmann und Sigehard und legt diesem Funde so große Bedeutung für die Ergebnisse der Triburer Verhandlungen bei, daß er durch ihn — nach seiner Angabe — mitbestimmt wurde, seinen Aufsatz niederzuschreiben (S. 231). Die in Frage kommenden Handschriften müssen jedoch erst gründlicher nachgeprüft werden, als HALLER es getan hat, bevor wir berechtigt sind,

⁶¹⁾ Sie hatte soeben noch 1073 bei der Privilegierung von St. Nikolaus in Passau für ihn beim Papst Alexander II. und am 25. Mai 1075 bei Heinrich IV. interveniert. — HALLER meint (S. 258), daß die beiden Legaten angesichts der Schnelligkeit der Dinge . . . ausnahmsweise aus dem Kreise der deutschen Prälaten gewählt wurden und daß sie daher nicht als die eingeweihten Vertrauensmänner des Papstes gelten konnten (S. 257); daher hätte Heinrich auch mit ihnen keine Abmachungen treffen können. Er hält also die Wahl dieser Legaten offenbar für eine überstürzte Handlung Gregors VII.

⁶²⁾ MEYER V. KNONAU I S. 371.

⁶³⁾ Ebd. I S. 592.

so weitreichende Folgerungen aus ihrem Inhalt zu ziehen. Es müßte vor allen Dingen die Frage geklärt werden, aus welcher Zeit die Überschrift stammt, die jene Angaben enthält, und ob wirklich mit den Legaten Altmann und Sigehard gemeint sind^{63a}). Aber wenn HALLER recht hätte, daß jenes Rechtsbuch mit seinem für Deutschland bestimmten Anhang von den beiden Legaten Altmann und Sigehard 1076 nach Tribur mitgebracht wurde und dort durch seine Bestimmungen über die Behandlung gebannter Könige und Fürsten die Entscheidung herbeigeführt hätte, dann würde diese Beobachtung nur noch deutlicher für die überragende Rolle sprechen, die den Legaten des Papstes in Tribur zufiel⁶⁴), und ich würde sie als eine Bestätigung meiner Auffassung von den Verhandlungen in Tribur aufzufassen berechtigt sein, weil sie zeigt, daß die Legaten es waren, die in Tribur die Hauptrolle spielten.⁶⁵)

Mit alledem erhalten wir nun aber auch die Möglichkeit eines Rückschlusses auf die Verhandlungen selbst. Wenn die Legaten, um den Ausdruck HALLERS zu gebrauchen, „die Hauptpersonen“ in Tribur waren, so waren sie auch die gegebenen Vermittler zwischen König und Papst und daher die eigentlichen Verhandlungspartner des Königs. Das hatte ich 1912 sehr nachdrücklich betont. Ich möchte jetzt jedoch noch besonders hervorheben, was ich damals nicht für nötig hielt, daß sie selbstverständlich vom Lager der Fürsten aus verhandelten, also nicht etwa daran dachten, durch ihre Verhandlungen sich von ihnen zu trennen und ins Lager des Königs überzugehen. Dem Auftrage des Papstes gemäß waren sie zwar zur Verhandlung mit dem König berechtigt, aber nicht zum Bruch mit den Fürsten. Ihre Aufgabe mußte sein, auf jeden Fall dem Papst die letzte Entscheidung zu sichern, denn das war, wie wir sahen, der wichtigste Punkt des Manifestes.⁶⁶) Wenn Heinrich IV. seinerseits in erster Linie mit diesen Legaten verhandelte, so geschah es nicht etwa deshalb, weil er persönliche Beziehungen zu ihnen hatte, sondern weil der Papst, dessen Interessen sie vertraten, sein Hauptgegner war, durch dessen Gegnerschaft die Lage in Deutschland für ihn erst so schwierig geworden war. Das war es, was ich zum Ausdruck bringen wollte, als ich 1912 sagte, der König

^{63a}) [Vgl. dazu jetzt CARL ERDMANN in DAfGM. Jg. 4, 1941, Heft 2].

⁶⁴) Das gibt übrigens auch HALLER zu (S. 280 oben): „So geschieht es, daß wir nichts von dem Auftritt zu sehen bekommen, der in dem Königsdrama Heinrichs IV. die Peripetie bildet und daß insbesondere die Rolle der beiden Vertreter des Papstes, die man sich doch als Hauptpersonen denken muß (von mir gesperrt), völlig im Dunkeln bleibt.“

⁶⁵) S. 283: „Damit (d. h. mit der Verwertung des Rechtsbuches) hatten sie (die Legaten) Erfolg, die Bischöfe, die im Heer des Königs nach Oppenheim gekommen waren, gaben ihren Widerstand auf und beugten sich unter die Zuchtrute des Papstes.“

⁶⁶) S. oben S. 322.

habe in Tribur und Oppenheim mit den Legaten, nicht mit den Fürsten, paktiert (S. 188).⁶⁷⁾ Diese Auffassung findet durch das weitere Verhalten des Königs ihre volle Bestätigung. So wenig Sicheres wir infolge der einander widersprechenden Berichte über Heinrichs Verhalten während des Fürstentags wissen⁶⁸⁾, die eine Tatsache steht fest, daß er nach Abschluß der Tagung sich um die Fürsten überhaupt nicht mehr kümmerte, sondern sobald als möglich über die Alpen zog und in Canossa den Papst zur direkten Verhandlung zwang. Mag er sich über die volle Bedeutung dieses Schrittes erst nach den Tagen von Tribur und Oppenheim klar geworden sein, so ist es doch fast selbstverständlich, daß die Gründe, die ihn zu dieser Politik veranlaßten, schon während der Verhandlungen sein Verhalten bestimmten (s. unten S. 328): alles kam für ihn schon damals darauf an, sich mit dem Papst auszusöhnen, damit er, vom Banne gelöst, wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen wurde. Der fernere Bestand seiner Herrschaft und vor allem der Ausgang seines Kampfes mit den aufständischen Fürsten hing für ihn davon ab, daß er absolviert wurde. Für ihn waren daher die Legaten, die den Papst vertraten, wichtiger als die Fürsten. Mögen die weniger unterrichteten Chronisten auch noch so einmütig von einem Verträge mit den Fürsten berichten, so steht es fest, daß Heinrich in Tribur nicht auf die Erfüllung der fürstlichen Wünsche bedacht war, sondern — ich wiederhole — auf die Lösung vom Bann, für die er sich an die Vertreter des Papstes, an die Legaten, halten mußte.

Leider versagen die Chronisten nun hinsichtlich des Inhalts der Verhandlungen. Sie sahen nur die Nachgiebigkeit des Königs und zeichneten deshalb von ihrem kurialen oder sächsischen Standpunkt aus das Bild eines von vornherein verzweifelnden, hinterher die Fürsten betrügenden und seine Versprechungen verfälschenden „rex iniustus“. Sie haben weder begriffen, was die Legaten erstrebten, noch was der König erreichen wollte, und sie haben auch keine zutreffende Vorstellung von dem Ergebnis der Verhandlungen gehabt. Das zeigt am deutlichsten der Bericht des schwäbischen Annalisten über die schon erwähnte „Promissio“.

⁶⁷⁾ Wenn diese Auffassung sowohl von HALLER wie von ERDMANN abgelehnt wird, von letzterem, weil der Vertrag nach der Angabe aller Chronisten zwischen dem König und den Fürsten abgeschlossen sei (vgl. darüber ERDMANN S. 380), so trifft diese Auffassung des Vertragsabschlusses nur nach der formalen, nicht nach der inhaltlichen Seite zu. Die sogen. „Promissio“, d. h. die feierliche Gehorsamserklärung Heinrichs und sein Bußgelöbnis, war eine Erklärung, die Heinrich dem Papst abgab: diese dem Papst gegebene Erklärung bestimmt den Inhalt der „Promissio“ so sehr, daß von den Wünschen der Fürsten überhaupt nicht die Rede ist. Ich werde unten auf diese Frage zurückkommen, möchte aber schon jetzt betonen, daß die „Promissio“ mit ihrem Inhalt in der Linie der von den Legaten vertretenen päpstlichen Politik lag.

⁶⁸⁾ Das betont ERDMANN S. 380.

Seine Erzählung, daß diese „Promissio“, in der Heinrich IV. dem Papst „debitam in omnibus obedientiam“ und „competentem poenitentiam“ versprach, nachträglich vom König verfälscht worden sei, ist ein Roman, den ich 1927 als unglaubwürdig abgelehnt habe und den jüngst ERDMANN ebenfalls als ein „Histörchen“ des Annalisten gekennzeichnet hat (S. 370). Wenn es nach HALLER ginge, so hätte der Annalist allerdings in fast allen Punkten recht: Heinrich habe die Verfälschung des vereinbarten Textes der „Promissio“ vorgenommen, „um auch den Papst in die Rolle des Angeklagten zu versetzen“. Aber man sieht sofort, warum der „wackere Schwabe“ das Herz des sonst so scharfen Kritikers gewonnen hat. Der Annalist stempelt den König zum Fälscher und Betrüger, und das paßt zu dem Bilde, das HALLER von dem Könige gewonnen und in seinem Aufsatz gezeichnet hat. „Es muß“, so meint er, „dort (d. h. in Oppenheim) die Kopflosigkeit der Verzweiflung geherrscht haben, in der man jedes Mittel ungeprüft anwendet, wie der bankrotte Geschäftsmann zur Wechselfälschung, der Ertrinkende nach dem Strohalm greift“ (S. 270 f.). So kam es nach seiner Ansicht zur „Kapitulation, zur Ergebung auf Gnade und Ungnade; Heinrich IV. lieferte sich und sein Königsrecht dem Belieben Gregors VII. aus“ (S. 264). Offenbar ist HALLER aber der Vergleich des Königs mit einem „Bankerotteur und Wechselfälscher“ oder einem „Ertrinkenden“ selbst zu kräftig erschienen; denn er fährt fort: „Sollte etwa jemand sich hierüber als über eine unzulässige Versündigung an dem Andenken eines deutschen Königs entrüsten, so erinnere ich daran, daß König Heinrich IV. schon mit noch größeren urkundlichen Fälschungen belastet ist, den angeblichen Investiturprivilegien für Karl den Großen und Otto I. und der sogenannten königlichen Fassung des Papstwahldekrets von 1059“. Ganz wohl scheint sich HALLER aber auch mit diesem Vergleich nicht gefühlt zu haben, der mittelalterliche Urkundenfälschungen mit modernen Wechselfälschungen auf gleiche Stufe stellt; denn in einem kurzen Schlußsatz macht er sich selbst den Einwand, daß die Frage nach dem persönlichen Anteil des Königs an diesen Fälschungen allerdings nicht beantwortet werden könne: „auch in Oppenheim mögen andere für ihn gehandelt haben“. Damit nimmt er im zweiten Satz die Behauptung des ersten Satzes zum Teil wieder zurück.⁶⁹⁾ Zugleich nähert er sich mit diesem Zugeständnis der

⁶⁹⁾ Vgl. über den Anteil des Königs an der Abfassung politischer Schreiben: ERDMANN, Untersuchungen zu den Briefen Heinrichs IV., im Archiv für Urkundenforschung Bd. XVI H. 2, 1939 S. 246 ff. ERDMANN verweist namentlich auf die Eigenart des Königs, wichtige Entscheidungen dilatorisch zu behandeln, was gerade in der „Promissio“ zutage tritt (S. 247 f.); vgl. auch ERDMANN, Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturstreit, in: Hist. Ztschr. 154, 1936, S. 492—503).

Auffassung SCHMEIDLERS, der 1927⁷⁰⁾ die Ansicht vertreten hatte, die erste mit den Fürsten und Legaten vereinbarte Fassung der „Promissio“ sei von einem königlichen Kanzleibeamten gestohlen und durch die jetzt überlieferte und im Interesse des Königs verfälschte ersetzt worden. Man sieht, auf welche Bahnen man gerät, wenn man dem Annalisten Glauben schenkt. Nach den oben entwickelten methodischen Grundsätzen muß eine solche Erzählung, die von keinem anderen Schriftsteller bestätigt wird, entschieden abgelehnt werden. Und nicht bloß diese sonderbare Geschichte von der verfälschten „Promissio“ ist für uns nicht annehmbar, sondern auch die ganze Schilderung des Königs und seines Verhaltens in Oppenheim. Woher wissen wir denn, daß Heinrich „fast entseelt vor Schmerz den Schritt (der Unterwerfung unter den Papst) getan hat“? ⁷¹⁾ Doch nur aus dem Bericht des schwäbischen Annalisten, der den König von Anfang an ganz einseitig von seinem kurialen Standpunkt aus betrachtet. Ob es methodisch richtig ist, solche Worte zu übernehmen, überlasse ich dem Urteil anderer.

Die „Promissio“ gibt uns durch ihren Inhalt aber auch die Möglichkeit eines besseren Einblicks in die Art und Ziele der Verhandlungen, als die Chronisten ihn gewähren. ERDMANN hat vor kurzem auf die Eigenart des Königs aufmerksam gemacht, politische Entscheidungen dilatorisch zu behandeln. ⁷²⁾ Er hat auch darauf hingewiesen, daß Heinrichs Eigenart besonders deutlich „in den Tagen von Tribur und Canossa einerseits, Ingelheim (1105/6) und der Folgezeit andererseits“ zu spüren sei, als er „versucht habe, die Thronfrage ins Geleise eines kirchlichen Bußverfahrens zu schieben und so durch die persönliche Demütigung die Krone zu retten sowie durch einen Romzug und direkte Verständigung mit dem Papst die Fürsten zu isolieren“. Das kommt meiner früher geäußerten Auffassung sehr nahe. Wenn es für den König, wie wir sahen, darauf ankam, die Lösung vom Bann zu erreichen, so mußte er zu verhindern suchen, daß es in Tribur zu einer endgültigen Entscheidung seitens der Fürsten kam. Aber auch die päpstlichen Legaten hatten kein Interesse daran, in Tribur eine Entscheidung herbeiführen zu helfen, die den Anweisungen des Papstes in dem Manifest vom 3. September nicht entsprach. Diese beiden Verhandlungspartner mußten daher einen endgültigen Beschluß der Fürsterversammlung zu verhindern suchen, sobald er für sie ungünstig zu werden drohte; das aber wäre der Fall gewesen, wenn der König seine Unschuld erwiesen und dann Absolution und Wiederanerkennung er-

⁷⁰⁾ Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit, Leipzig 1927, S. 307 f.

⁷¹⁾ Siehe HALLER S. 258.

⁷²⁾ Vgl. S. 327 Anm. 69.

reichte⁷³⁾ oder wenn er seine Unschuld nicht erwies und dann die Wahl eines anderen Königs vorgenommen wäre. Deshalb war es für sie richtiger, einen vorläufigen Ausgleich der verschiedenen Ansichten anzustreben und sich mit den Fürsten zu einem Kompromiß zusammenzufinden. Nach zehntägigen Verhandlungen, die wir leider nicht kennen, kam es tatsächlich zu einem Kompromiß: Er liegt in der „Promissio“ vor. In ihr ist weder von einer sofortigen Absolution noch von einer sofortigen Neuwahl die Rede. Der König gibt nur eine Erklärung über sein zukünftiges Verhalten ab, und zwar mit einer sehr bemerkenswerten Einleitung. Die Erklärung beginnt nämlich mit den Worten: „Consilio fidelium nostrorum ammonitus“, d. h. der König sagt, daß diese Erklärung aus einer Beratung mit seinen Getreuen hervorgegangen sei. Diese Formulierung enthält nichts, was auf ein erzwungenes Versprechen gedeutet werden könnte. Sie läßt nichts von einem Zwange seitens der Fürsten erkennen, von dem die Chronisten zu berichten wissen, und ebensowenig von einer „Kapitulation“ des Königs. [Auch die Erklärung selbst ist sehr vorsichtig abgefaßt]. Der erste Punkt ist: Der König verspricht dem Papst „den schuldigen Gehorsam in allen Dingen und eine devota satisfactio“ für die durch ihn erfolgte Schädigung des apostolischen Stuhles und des Papstes. Den zweiten Punkt bildet das Versprechen des Königs, „gewisse schwerwiegende Dinge, die er gegen denselben Stuhl und zuwider der dem Papst geschuldeten Ehrfurcht begangen haben sollte, zu einer angemessenen Zeit entweder durch den Beweis der Unschuld und mit Gottes Hilfe zu tilgen oder dann „pro his competentem poenitentiam gern auf sich zu nehmen“. Die „Promissio“ enthält also lediglich Versprechungen des Königs hinsichtlich einer künftigen Genugtuung gegenüber dem Papst. Alles andere wird nur von den Chronisten überliefert. Den Schluß der „Promissio“ bildet jener Satz, der schon früher die Forschung und jetzt auch HALLER dazu bestimmt hat, die Erzählung des schwäbischen Annalisten für wahr zu halten. Er lautet: „Aber es ziemt auch deiner Heiligkeit, dasjenige, was als über dich verbreitetes Gerücht der Kirche „scandalum“ bereitet, nicht zu verhehlen, sondern auch dieses „scrupulum“ aus dem öffentlichen Gewissen zu entfernen und durch deine Weisheit die allgemeine Ruhe sowohl der Kirche wie des Reiches zu befestigen.“⁷⁴⁾ Dieser Schlußsatz paßt jedoch durchaus zu den vorhergehenden Worten. Wie der König dort nur davon

⁷³⁾ Ich verweise hier vor allem auf das von HOLDER-EGGER veröffentlichte Bischofsschreiben, das von den Triburer Verhandlungen berichtet, in: Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 31 S. 183—193.

⁷⁴⁾ Über die Deutung dieser viel behandelten Worte vgl. ERDMANN, Tribur und Rom S. 368 f.

spricht, daß er auf den Rat seiner Getreuen dem Papst Genugtuung leisten werde, so betont er hier im Schlußsatz, daß er aber nicht der allein Schuldige an der Unruhe in der Kirche und im Reiche sei, sondern auch gewisse Gerüchte über das „scandalum“, das vom Papst ausgehe, zu der Unruhe beigetragen hätten. Die Tendenz ist auch hier unverkennbar: der König vermeidet hier wie dort den Eindruck einer Kapitulation, hier dadurch, daß er das Zerwürfnis zwischen regnum und sacerdotium auch dem Papst zur Last zu legen versucht.⁷⁵⁾ Einen besseren Beweis für das Bestreben des Königs, in den schwierigen Verhandlungen zu Tribur seine königlichen Rechte nach Möglichkeit zu wahren, läßt sich nicht denken. Niemand würde, wenn uns nur dieses Aktenstück bekannt wäre, auf den Gedanken verfallen sein, daß Heinrich IV. dort „kapituliert, sich auf Gnade und Ungnade ergeben“ habe.⁷⁶⁾ Diese Auffassung erklärt sich nur durch den Bericht des schwäbischen Annalisten von einer „Verfälschung“ der „Promissio“. In Wahrheit ist es dem Könige geglückt, durch das Zugeständnis der kirchlichen Bußeleistung in dieser „Promissio“ die endgültige Entscheidung hinauszuschieben — ganz entsprechend seiner bereits erwähnten Neigung zu dilatorischer Behandlung der Dinge — und dadurch Zeit für seinen Canossa-Plan zu gewinnen. Die „Promissio“ war aber auch für die Legaten brauchbar, weil sie in ihr die Hauptforderung des Papstes erfüllt sahen, daß die letzte Entscheidung ihm zustehen solle. Ich halte deshalb daran fest, daß die „Promissio“ ein Werk des Königs war⁷⁷⁾, das unter Mitwirkung oder mit Zustimmung der Legaten zustande kam. Es war aber ein nicht unbeträchtlicher Erfolg, daß auch die Fürsten für den Text der „Promissio“ gewonnen wurden; denn daran kann jetzt wohl nicht mehr gezweifelt werden, daß die „Promissio“ nicht als königliches Schreiben⁷⁸⁾, sondern als Sendung der Fürsten nach Rom ging.⁷⁹⁾ Die Beteiligung

⁷⁵⁾ Vgl. SB. 1927 S. 409.

⁷⁶⁾ HALLER S. 264.

⁷⁷⁾ Das scheint mir durch meine früheren Beobachtungen über die Zusammenhänge des Diktats der „Promissio“ mit dem gleichzeitig ergehenden Schreiben des Königs an die deutschen Fürsten (Mon. Germ. Const. I S. 114 n. 65) erwiesen (SB. 1927 S. 408). Auch ERDMANN erkennt diese Diktatverwandtschaft an (Tribur und Rom S. 364 Anm. 1).

⁷⁸⁾ ERDMANN (Tribur und Rom S. 364) macht darauf aufmerksam, daß das Schreiben nicht die Form des Briefes trägt.

⁷⁹⁾ Von einer Sendung der Fürsten nach Rom berichtet nur Bonizo von Sutri in seinem Liber ad amicum (Mon. Germ. Libelli de lite I S. 610: Interea mittunt Romam Treverensem episcopum, ut papam ultra montes apud Augustam duceret). Aber auch der schwäbische Annalist erzählt, daß der Trierer Erzbischof Udo als Bote nach Rom gegangen sei, allerdings als Bote des Königs (Mon. Germ. Script. V S. 286): Abhinc litteras, iuxta quod condixerant inter se compositas et in praesentia eorum sigillatas . . . per Treverensem episcopum Romam papae praesentandas transmisit. Man sieht, wie wenig Sicheres der Annalist weiß.

der Fürsten an diesem Aktenstück ergibt sich auch aus den übereinstimmenden Berichten der Chronisten. Sowohl Lampert von Hersfeld⁸⁰⁾ wie der schwäbische Annalist⁸¹⁾ und Bonizo⁸²⁾ erzählen von einem Schreiben der Fürsten nach Rom. Die Legaten, die es überbrachten, erwähnt Gregor VII. selbst in den an die deutschen Fürsten gerichteten Schreiben, in denen er ihnen mitteilt, daß er nach Deutschland käme und schon am 8. Januar in Mantua sein werde⁸³⁾, und später in seinem Rechtfertigungsschreiben aus Canossa.⁸⁴⁾ Ebenso deutlich aber geht aus diesen Nachrichten hervor, daß die Fürsten den Papst zugleich mit der Übersendung der „Promissio“ nach Deutschland einluden, damit er die Angelegenheit des Königs auf einem Reichstag in Augsburg selbst entscheide. Es muß also wohl ein innerer Zusammenhang zwischen der „Promissio“ und dieser Einladung bestanden haben. ERDMANN sieht ihn darin, daß die „Promissio“ den Fürsten „zur Rechtfertigung und Unterstützung ihrer Einladung an den Papst“ nötig war, weil dieser die schwierige und für ihn höchst gefährliche Reise nach Deutschland nur dann unternehmen konnte, wenn von seiten des Königs die Garantie gegeben wurde, daß er diese Reise nicht verhindern würde.⁸⁵⁾ Diese Deutung dürfte in der Tat erklären, warum die Fürsten der „Promissio“ zustimmten und nicht nur zustimmten, sondern sie in ihrem eigenen Interesse für die Einladung des Papstes nach Deutschland erstrebten und verwandten.⁸⁶⁾ Die Tatsache der sofortigen Einladung aber berichten sowohl Lampert von Hersfeld⁸⁷⁾ wie auch Bernold in

⁸⁰⁾ Mon. Germ. Script. rer. Germ. S. 287: Interea papa rogatus per litteras a principibus Teutonicis, qui in Oppenheim convenerant, ut in purificatione s. Mariae (2. Februar 1077) ad discutiendam causam regis Augustae occurreret.

⁸¹⁾ Mon. Germ. Script. V S. 286; s. oben Anm. 79.

⁸²⁾ S. oben Anm. 79.

⁸³⁾ JL. 5013, gedr. JAFFÉ, Bibl. rer. Germ. II S. 542 n. 17 und JL. 5014, gedr. ebd. S. 543 n. 18.

⁸⁴⁾ JL. 5017, Reg. IV 12, ed. CASPAR S. 311 ff.: Sicut constitutum fuit cum legatis, qui ad nos de vestris partibus missi sunt, in Longobardiam venimus . . . ; vgl. JL. 5019, gedr. JAFFÉ II S. 545 n. 20.

⁸⁵⁾ Tribur und Rom S. 365.

⁸⁶⁾ Wie HALLER seine frühere Auffassung, daß die Legaten den Fürstenaufstand organisiert hätten (S. 284 Anm. 3), aufgibt, so kann ich meinerseits die damals geäußerte Auffassung nicht mehr vertreten, daß die Einladung des Papstes nach Augsburg seitens der Fürsten erst nach Schluß der Triburer Verhandlungen ergangen sei, wie es übereinstimmend der schwäbische Annalist und Bruno erzählen. Ich habe damals dem schwäbischen Annalisten trotz meiner Kritik noch zu viel vertraut und muß heute (gegen HALLER) erklären, daß er sich auch in dieser Beziehung geirrt hat.

⁸⁷⁾ Script. rer. Germ. S. 281: acturos se cum eo, ut in purificatione s. Mariae Augustam occurrat . . .

seiner Chronik⁸⁸⁾, Bonizo von Sutri in seinem *Liber ad amicum*⁸⁹⁾ und besonders eindeutig und klar jener ungenannte Bischof, der an den Verhandlungen in Tribur und Oppenheim teilgenommen hatte.⁹⁰⁾ Wenn dieser Bischof recht berichtet, und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, so endeten die Verhandlungen damit, daß der König die Erklärung der „*Promissio*“ abgab und daß für den Akt der „*reconciliatio*“ ein neuer Reichstag in Augsburg angesetzt wurde.⁹¹⁾ Man hat in den letzten Erörterungen diese Frage zu wenig beachtet, daß auch zwei unabhängig voneinander berichtende Chronisten, Bernold von St. Blasien und Bischof Bonizo von Sutri, darin übereinstimmen, Heinrichs „*Promissio*“ und die Einladung nach Augsburg seien noch in Tribur vom König und den Fürsten zusammen nach Rom abgesandt. Mögen auch beide Schriftsteller einseitig kurial eingestellt sein, so verdienen ihre Einzelangaben doch Beachtung, wenn sie, wie hier unabhängig voneinander, ungefähr dasselbe berichten. Wir dürfen es daher dem unbekanntem Bischof, der als Teilnehmer an den Verhandlungen aus eigener Kenntnis der Lage schrieb, gewiß glauben, wenn er schreibt: *His ita dispositis laeti discessimus, putantes eodem quo statutum est ordine rem processuram. Sed longe alia mens erat regi, quam ut in nostris partibus vel nobis praesentibus se ad rationem poneret. Mutato igitur communi maiorum decreto cum privatis consultoribus nova consilia cuduntur; es folgt die Erzählung vom Zuge Heinrichs über die Alpen.*⁹²⁾ Dieser Teilnehmer an den Verhandlungen hat, wie man sieht, geglaubt, daß die Triburer Entscheidung für die Fürsten ein großer Erfolg war. Wir dürfen es infolgedessen auch den Chronisten nicht verübeln, wenn sie, wie z. B. Lampert von

⁸⁸⁾ Mon. Germ. Script. V S. 433: *Ibi (in Oppenheim) Henricus in purificationem s. Mariae tunc proximam se praesentandum domno papae apud Augustam firmissime promisit. Nam et illuc domnum apostolicum ipse cum principibus regni invitavit.*

⁸⁹⁾ Mon. Germ. Libelli de lite I S. 609: (die Fürsten) *firmavere, ut, si rex eorum vellet acquiescere consilio, papam ultra montes ante anni circulum ducerent regemque cogentes, dato sacramento proprio ore iuravere papae privatum se expectare iudicium . . .*

⁹⁰⁾ ED. HOLDER-EGGER, in: *Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde* Bd. 31 1906 S. 189: *Visum et ergo omnibus et iustum esse iudicabatur, quatenus regalis dignitas sacerdotali excellentie debitam reverentiam exhiberet, ita ut excommunicatus coram excommunicatore aut innocentiam probando aut iuxta modum culpe satisfaciendo ecclesiae reconciliaretur. Cui rei perficiende tempus in epiphania locus Augustae designatur, ubi domno papae venienti maiores huius terre occurrere possent.*

⁹¹⁾ Zur „*reconciliatio*“ und „*satisfactio*“ gehörte auch wohl die Verpflichtung, die deutschen Fürsten zum Gehorsam gegen den Papst aufzufordern; vgl. J. GOLL, *Der Fürstentag von Tribur und Oppenheim (1076). Ein Beitrag zur Kritik der Quellen*, in: *Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung* Bd. II 1881 S. 395.

⁹²⁾ *Neues Arch. f. ält. dtsch. Gesch.kunde* Bd. 31 S. 189.

Hersfeld⁹³⁾ und Bruno⁹⁴⁾ und auch jener unbekannte Bischof, erzählen, daß die Teilnehmer an den Verhandlungen froh und Gott dankend in ihre Heimat zurückgekehrt seien. Sehr bemerkenswert ist schließlich auch, daß dieser ungenannte Bischof als Ergebnis nur das Versprechen der „reconciliatio“ und die Einladung nennt, aber nicht die von Lampert, Bruno und dem schwäbischen Annalisten berichteten anderen Forderungen der Fürsten: die Rückgabe der Stadt Worms an den Bischof Adalbert, die Entlassung der schon immer von der Kurie bekämpften Ratgeber des Königs und eine — verschieden berichtete — Bestimmung zugunsten der Sachsen.⁹⁵⁾ Wir haben zwar nicht das Recht, diese anderen Bedingungen der Fürsten als unhistorisch abzulehnen, aber der Bericht des ungenannten Bischofs beweist, daß sie für die Teilnehmer an den Verhandlungen in den Hintergrund traten. ERDMANN hat sie m. E. richtig als „die Waffenstillstandsbedingungen“ bezeichnet, „die dem Könige bei der Vertagung der Hauptentscheidung diktiert wurden und ihm die Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme des Widerstandes verbauen sollten, indem sie ihm die Anhängerschaft raubten.“⁹⁶⁾ Sie haben für die weitere Entwicklung der Dinge in der Tat keine Bedeutung gehabt.

Für diese weitere Entwicklung der Dinge ist ebenfalls der Bericht des ungenannten Bischofs wichtig. Er erzählt⁹⁷⁾, daß Heinrich IV. bereits in Tribur und Oppenheim nicht daran gedacht habe, sich in Deutschland („in nostris partibus“) und in Gegenwart der Fürsten („vel nobis praesentibus“) zur Rechenschaft ziehen zu lassen; er habe vielmehr sofort den Beschluß der „maiores“, d. h. der Fürsten, abgeändert und mit „privaten Ratgebern neue Pläne geschmiedet“; „heimlich vor uns allen hätten sie (die Ratgeber) den Weg des Königs durch Burgund nach Italien gelenkt . . .“ Was das Verhalten des Königs, von dem hier berichtet wird, kennzeichnet, ist wieder ganz dasselbe Moment, das die Eigenart der „Promissio“ bestimmte: Heinrich ließ die Fürsten in dem Glauben, daß er sich ihren Wünschen füge, und handelte so, daß er sich ihnen gegenüber nicht band. Wie er in der Promissio nichts von Augsburg und vom 2. Februar gesagt hatte, sondern nur von einer „Reinigung zu passender Zeit“, so ließ er auch

⁹³⁾ a. a. O. S. 283: Suevi et Saxones . . . laeti ovantesque patriam repetebant.

⁹⁴⁾ a. a. O. S. 66: His omnibus ibi peractis, exercitus uterque cum multa caritate dividitur et uterque tripudians et Deo laudes cantans ad sua revertitur.

⁹⁵⁾ Vgl. über diese Forderungen: J. GOLL, in: Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung Bd. II 1881 S. 389—99; GOLL kannte aber das Schreiben des unbekanntenen Bischofs noch nicht.

⁹⁶⁾ Tribur und Rom S. 377.

⁹⁷⁾ Vgl. Neues Archiv f. ält. dtsch. Gesch.kunde 31 S. 189.

nach dem Schluß der Verhandlungen nichts davon hören, daß er Augsburg und den 2. Februar ablehne. Wie kann man angesichts dessen von „Kapitulation, Ergebung auf Gnade und Ungnade“⁹⁸⁾ reden? Mit welchem Recht darf man sagen, daß Heinrich IV. sich und sein königliches Recht dem Belieben Gregors VII. auslieferte und die Rechte des Reiches ebenso aufs Spiel setzte wie seine persönliche Ehre“?⁹⁹⁾ Heinrich IV. hat nicht „kapituliert“, sondern in der schwierigen Lage, die sich für ihn wie überhaupt für die ältere Generation ganz plötzlich und überraschend infolge der überaus scharfen Forderungen der Reformen gebildet hatte, alles getan, was möglich war, um seine königliche Stellung zu wahren. Das Bild eines zusammengebrochenen und an sich verzweifelnden deutschen Königs muß aus der Geschichte verschwinden.

6. DIE BEDEUTUNG TRIBURS FÜR DIE WEITERE ENTWICKLUNG DES DEUTSCHEN KÖNIGTUMS

Sucht man sich zum Schluß klarzumachen, was Tribur für die Entwicklung des Deutschen Reiches bedeutet hat, so wird man selbstverständlich ohne weiteres der Ansicht zustimmen, daß es auf dem „Wege nach Canossa“ lag. Das Urteil über Tribur hängt daher auch von dem Urteil über Canossa ab. In dieser Beziehung weiche ich allerdings wiederum ganz beträchtlich von HALLERS Ansicht ab. Er stellt am Schluß seine Auffassung in scharfen Gegensatz zu der meinigen (S. 285), indem er sagt: „Nicht ich habe in der tragischen Gestalt des in bitterer Seelenqual zusammenbrechenden Königs den finassierenden Diplomaten sehen wollen, der durch schlaue Überlistung der Gegner seine Krone zu retten sucht.“ Dagegen habe ich zu sagen: Wie ich in dem in Tribur verhandelnden König nicht eine „in bitterer Seelenqual zusammenbrechende“ Persönlichkeit erblicke, so lehne ich es auch ab, in Heinrich IV. einen „finassierenden Diplomaten“ zu sehen. Auch HALLER wird ja wohl nicht jeden Politiker für einen finassierenden Diplomaten halten, der den Versuch macht, sein Land oder dessen Rechte auf dem Wege der Verhandlungen vor Angriffen zu schützen. Wenn man Heinrich IV. vorwerfen will, daß er in Tribur verhandelte und bei diesen Verhandlungen den Gegnern seine Karten nicht aufdeckte, dann müßte man über viele Politiker den Stab brechen. Aber HALLER sieht ja in dem König eine „tragische“ Gestalt. Noch klingen in dem Leser des HALLERSCHEN Aufsatzes die harten Worte von dem „Bankerotteur“ und „Wechselfälscher“ nach. Nun wird plötzlich aus

⁹⁸⁾ So HALLER S. 264.

⁹⁹⁾ So HALLER a. a. O.

diesem üblen Menschen mit seiner politischen Unfähigkeit ein Mann, der „wie seine Leute für ein ererbtes Recht stritt“. Aber läßt sich dieses Bild mit jenem anderen vereinen? Da man im allgemeinen „Bankrotteure“ nicht als „tragische Figuren“ zu bezeichnen pflegt, so trifft diese Äußerung nur auf jenen König zu, der den Kampf um sein ererbtes Recht kämpfte. Mit dieser Auffassung, die so unvermittelt wie möglich neben die andere tritt, nähert sich aber HALLER dem Bild, das ich früher vom König gezeichnet hatte und das ich auch jetzt noch für richtig halte. Ich weiß nicht, ob HALLER mich zu den Personen rechnet, von denen er im Schlußsatz seines Aufsatzes sagt, daß sie „den Kampf der Geister und Gewissen . . . in ein kaltes diplomatisches Ränkespiel zu verwandeln suchen“. Ich stelle mich jedenfalls nicht in die Reihe solcher Historiker, wenn sie überhaupt existiert. Aber da gerade dieses Argument geeignet ist, einen falschen Eindruck von den Ausführungen ERDMANNs und den meinigen zu vermitteln, als ob es sich bei der HALLERSchen Auffassung um die universalere und tiefere, bei der von uns vertretenen um die an der „Oberfläche“ (so HALLER S. 285) haftende Ansicht von einem diplomatischen Ränkespiel handle, das sich in Tribur abgespielt habe, so muß ich doch gegen eine solche die Dinge auf den Kopf stellende Darstellung bemerken, 1. grundsätzlich: daß bei allen Kämpfen, bei denen es sich um politische Auseinandersetzungen großen Stils auf weltanschaulicher Grundlage handelt, die Formen des Kampfes entweder militärischen oder diplomatischen Charakter tragen werden; ich wüßte jedenfalls nicht, wie sich solche Kämpfe anders abspielen sollten; beides muß also nebeneinander gewertet werden; 2. persönlich: daß ich mir bei meinen früheren Darstellungen stets dieser Sachlage bewußt geblieben bin und daher nachdrücklich auf die tiefere Bedeutung dieser Triburer Verhandlungen hingewiesen habe; der Leser möge selbst urteilen. Schon 1912 hatte ich geschrieben (S. 192 f.): „In kluger Berechnung der Verhältnisse hat Heinrich IV. das Königtum aus jener widrigen politischen Lage vor gänzlichem Untergang gerettet . . . Wenn das deutsche Königtum im 12. Jahrhundert wiederum glänzende Erfolge errungen hat, so gehen sie im letzten Grunde auf die Energie und Entschlossenheit Heinrichs IV. in den Tagen von Tribur und Canossa zurück.“ Damit hatte ich deutlich zum Ausdruck gebracht, daß ich in diesem Kampf Heinrichs IV. einen Kampf um die Rechte des deutschen Königtums sah. Auch daß dieser Kampf ein Kampf der „Geister und Gewissen“ war, ist mir niemals zweifelhaft gewesen. 1927 schrieb ich z. B. (S. 411): „Was damals in Worms und nach den Oppenheimer Tagen geschah, ist typisch für die deutsche Kaisergeschichte überhaupt. Das Typische ist die enge Verkettung der deutschen Geschichte mit der Geschichte der

größten geistigen Bewegung, die Europa im Mittelalter und in gewisser Beziehung überhaupt erlebt hat.“ Oder noch deutlicher 1934¹⁰⁰): „... die letzte Ursache (der geistigen und politischen Wandlung jener Zeit) lag . . . in dem uralten Gegensatz zwischen Kirche und Staat, zwischen Civitas Dei und Civitas terrena, der in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts und im beginnenden 12. Jahrhundert infolge der starren und unbeugsamen Persönlichkeit Gregors VII. in einer Schärfe in die Erscheinung trat wie nie zuvor.“

Die Tragik der Persönlichkeit Heinrichs IV. ist aber nur von diesem Kampf des Königs für sein ererbtes Recht aus zu erkennen, nicht von dem „Bankerotteur“ aus. Gerade die Verhandlungen von Tribur und Oppenheim zeigen den König als unablässigen und kein Mittel scheuenden Kämpfer um das Recht des Königtums gegen die überspannten und darum unverantwortlichen Forderungen der Kirche. Über die Zweckmäßigkeit des Mittels, das Heinrich in Tribur und Canossa anwandte, könnte man vielleicht streiten. Schon die Zeitgenossen haben es bekanntlich als eine schwere Selbstdemütigung des Königs empfunden, daß er sich dem Bußakt unterwarf und sich eine Zeitlang sogar den Regierungsgeschäften entzog.¹⁰¹ Der Papst selbst legte in seinem bekannten Schreiben an die deutschen Fürsten unmittelbar nach Canossa mit seiner Schilderung der Bußhandlung den Grund zu dieser Auffassung¹⁰²), die kurialen Chronisten, vor allem Lampert von Hersfeld und der schwäbische Annalist, gaben eine bis ins einzelste gehende Erzählung des Bußaktes¹⁰³), Bernold nannte in seiner Chronik den Akt bereits eine „inaudita humiliatio¹⁰⁴)“, und diese kuriale Auffassung des Aktes wirkte auch auf die kaiserlich Gesinnten so stark hinüber, daß noch im 12. Jahrhundert Bischof Otto von Freising sowohl in seiner Chronik¹⁰⁵) wie in den *Gesta Friderici imp.*¹⁰⁶) die Exkommunikation des deutschen Königs durch den Papst als unerhört und einzigartig bezeichnen konnte. Aber die Menschen jener Zeit haben auf der anderen Seite auch schon ein starkes Verständnis für den

¹⁰⁰) Die Ursachen der geistigen und politischen Wandlung Europas im 11. und 12. Jh., in: H. Z. 149 S. 238 [s. unten Aufsatz n. 17 S. 365].

¹⁰¹) Vgl. ERDMANN, Tribur und Rom S. 383.

¹⁰²) Reg. IV, 12, ed. CASPAR S. 311 ff.

¹⁰³) Vgl. MEYER v. KNONAU, Jb. II, Exkurs VII.

¹⁰⁴) Mon. Germ. Script. V S. 433.

¹⁰⁵) Lib. VI c. 35, ed. Script. rer. Germ. S. 304: *Lego et relego Romanorum regum sive imperatorum gesta et nusquam invenio quemquam eorum ante hunc a Romano pontifice excommunicatum vel regno privatum.*

¹⁰⁶) Lib. I c. 1, ed. Script. rer. Germ. S. 13: *Cuius rei (d. h. des Bannes) novitatem eo vehementius indignatione motum suscepit imperium, quo numquam ante haec tempora huiusmodi sententiam in principem Romanorum promulgatam cognoverat.*

politischen Erfolg gehabt, den der König durch den Bußakt errang.¹⁰⁷⁾ Die heutige gleiche Auffassung ist daher nichts Neues. Auch HALLER hat sich ihr nicht verschlossen; denn er faßt sein Urteil über Canossa in den Worten zusammen: „So ist es denn nicht zu bestreiten, in dem Spiel der Staatskunst, das in Canossa gespielt wurde, war Heinrich der Gewinner.“¹⁰⁸⁾ Nur macht er sofort die Einschränkung: „Wer daraufhin von Heinrich als dem Sieger von Canossa spräche, würde der Bedeutung des Ereignisses nicht gerecht . . . mag es für den Augenblick dem König einen Gewinn gebracht haben, in der Kette der Jahrhunderte wird Canossa doch der Name für eine der schwersten Niederlagen des Königsgedankens bleiben . . . in Canossa ist das wahre Gottesgnadentum preisgegeben worden . . .“ Auch diesem Urteil wird man sich wenigstens insoweit anschließen können, als der Name Canossa in der Tat für alle Zeiten eine symbolische Bedeutung für überspannte theokratische Machtansprüche behalten wird, und doch ist das Urteil einseitig und darum falsch. Denn jener Bußakt steht nicht nur am Eingange der Entwicklung des Papsttums zur theokratischen Weltmacht, sondern leitet zugleich die scharfe Kritik an dieser Theokratie und den Beginn einer neuen Entwicklung ein, an deren Ende die Trennung von Staat und Kirche steht. Die Stunde, in der Heinrich IV. als Büsser in der Kapelle von Canossa die Absolution des Papstes erhielt, darf in der Geschichte der europäischen Entwicklung unmöglich nur in dem negativen Sinne gewertet werden, daß damals das Königtum und der durch den König repräsentierte Staat die schwerste Niederlage erlitt, die ein Staat je durch die geistliche Gewalt erfuhr. Sie muß vielmehr zugleich im positiven Sinne als ein Wendepunkt der Entwicklung betrachtet werden, in dem ein neues Verhältnis von Staat und Kirche vorbereitet wurde.

Diese positive Wirkung zeigt sich in der unmittelbar nach Gregor VII. einsetzenden Reaktion gegen jene These von der Überordnung der geistlichen Gewalt, die in dem „*Dictatus papae*“ so scharf wie möglich formuliert wurde, mit dem bis dahin noch niemals erhobenen Anspruch, daß alle Fürsten dem Papst die Füße zu küssen hätten, und daß der Papst das Recht habe, die Kaiser abzusetzen und seine Untertanen vom Gehorsam gegen ihn zu entbinden. Diese ihrem Wesen nach vor-

¹⁰⁷⁾ Sehr klar hat das vor allem der Verfasser der *Vita Heinrici IV.* unmittelbar nach dem Tode des Kaisers formuliert: „*Tum vero videns rem suam in arto sitam, inito tam occulto quam astuto consilio, subitum et inopinatum iter in occursum apostolici arripuit, unoque facto duo peregit, scilicet et banni solutionem accepit, et suspectum sibi colloquium apostolici cum adversariis suis ipse medius interceptit* (*Vita Heinrici IV. imp. c. 3, ed. Script. rer. Germ. S. 13*).

¹⁰⁸⁾ Das Papsttum II, I S. 374.

nehmlich geistige Reaktion hat den Aufstieg des Papsttums seit dem Ende der Regierung Heinrichs IV. sowie im 12. und 13. Jahrhundert nicht zu verhindern vermocht. Aber sie hat schon sehr bald die alte Auffassung von dem Verhältnis der beiden öffentlichen Gewalten zueinander in der Weise umgewandelt, daß die Herrschergewalt des Königs ihre Existenzberechtigung aus eigenem Recht erhielt. Wenn bereits um 1100 Sätze niedergeschrieben werden konnten, wie die folgenden: „Justum ergo est, ut rex super sacerdotes et potestatem haberet et imperium“ und der andere: „Hinc igitur apparet maiorem esse in Christo regiam quam sacerdotalem potestatem“¹⁰⁹⁾, so waren solche Sätze nur möglich, weil das Eigenrecht der königlichen Gewalt vorher durch die These Gregors VII. von der Überordnung des Priestertums über das Königtum in unerhörter Weise bestritten worden war.¹¹⁰⁾ Diese Sätze wurden auf englischem Boden niedergeschrieben, als dort der Investiturstreit im Gange war und der englische Staat durch König Heinrich I. (1100 bis 1135) seine neue normannische Form erhielt¹¹¹⁾, zu der u. a. auch das Bestreben gehörte, die Kirche dem Staat einzugliedern.¹¹²⁾ Die Reaktion beschränkte sich aber nicht etwa auf England. Viel stärker noch wirkte sie in Deutschland. Dort folgten auf das Zeitalter Gregors VII. und Urbans II. die Zeiten der Staufer, in denen im politischen Kampf das unmißverständlich gegen das Papsttum gerichtete Wort geprägt wurde, daß der König und Kaiser seine Würde „allein von Gott“ habe. Wie die Entwicklung im einzelnen verlief, ist hier nicht zu schildern.¹¹³⁾ Eins aber ist in diesem Zusammenhang wichtig: der letzte Grund für die alsdann beginnende große „Säkularisierung“ des mittelalterlichen Staates muß in jener Gegenwehr Heinrichs IV. gegen die theokratischen Ansprüche Gregors VII. und in der durch sie veranlaßten geistigen und politischen Reaktion erblickt werden; denn damals wurde es den Menschen zum ersten Male klar, um welche Dinge es bei dem Streit zwischen *regnum* und *sacerdotium* ging. Diese Wirkung der Tage von Tribur und Canossa aber ist größer und bedeutungsvoller geworden als die der Schädigung des königlichen Ansehens durch die dortigen Verhandlungen und durch den sie abschließenden Bußakt.

¹⁰⁹⁾ Tractatus Eboracenses IV, Mon. Germ. Lib. de Lite III S. 666 f.

¹¹⁰⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Die Ursachen der geistigen und politischen Wandlung Europas im 11. und 12. Jh., in: H. Z. 149, 1934, S. 232 ff. [s. unten Aufsatz n. 17 S. 359 ff.].

¹¹¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Der mittelalterliche Ursprung der Nationalstaaten, in: S. B. 1936 XIII S. 132.

¹¹²⁾ A. a. O. S. 138.

¹¹³⁾ Ich hoffe später in ruhigeren Zeiten die Vorarbeiten vieler Jahre durch eine zusammenfassende Darstellung abschließen zu können.